

# ERSTE HILFE BEI (BEVORSTEHENDER) ARBEITSLOSIGKEIT



*Ein Ratgeber  
für ALG-I-BezieherInnen  
und »Arbeitslos-Werdende«*



KOORDINIERUNGSSTELLE  
GEWERKSCHAFTLICHER  
ARBEITLOSENGRUPPEN (KOS)

# Arbeitslos – was nun? Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

*Der Verlust des Arbeitsplatzes ist ein Schock, der erst einmal verkraftet werden muss. Aber gerade wenn Arbeitslosigkeit bevorsteht, muss man/frau einen kühlen Kopf bewahren. Einige Schritte sollten unbedingt sofort unternommen werden, sonst drohen unangenehme Überraschungen.*

*Zum Beispiel ist es wichtig, dass Du Dich bereits lange bevor Du „offiziell“ arbeitslos bist bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend melden musst. Unterbleibt diese Meldung, kann eine Sperrzeit verhängt werden. Außerdem muss die Kündigung selbst geprüft werden, anderenfalls kann die Arbeitsagentur (AA) auch hier eine Sperrzeit anordnen. Das wäre möglich, wenn der Arbeitslose den Verlust des Arbeitsplatzes selbst zu verantworten hat.*

*Um solche Klippen rechtzeitig zu umschiffen und auch während der Arbeitslosigkeit keinen Anlass für Sanktionen und unnötigen „Ärger“ zu bieten, musst Du Deine Rechte und Pflichten gut kennen. Dieser Ratgeber enthält wichtigen Informationen für ALG-I-BezieherInnen und Arbeitslos-Werdende und viele Tipps, die bares Geld wert sein können. Er soll Dir helfen, die Hürden auf dem Weg durch den Behördenschungel besser zu meistern, damit Du die Leistungen bekommst, die Dir zustehen!*

*Solltest Du noch Fragen haben, scheue Dich nicht bei Deinem Betriebsrat oder Deiner Gewerkschaft um Rat zu fragen oder eine unabhängige Beratungsstelle aufzusuchen.*

*Arbeitslosigkeit und der Umgang von Politik, Gesellschaft und Behörden mit den Erwerbslosen sind von der politischen Entwicklung stark beeinflusst. Wir möchten Dich deshalb mit diesem Ratgeber auch dazu ermutigen, Dich mit anderen Arbeitslosen zusammenzuschließen. Bildet Initiativen und Gruppen, die gegenseitige Selbsthilfe leisten und als Interessenvertretung der Erwerbslosen innerhalb und außerhalb der Gewerkschaft aktiv werden können. Mischt Euch politisch für Eure Belange ein!*

# Inhalt

Arbeitslos – was nun? – Vorwort	2	Sperrzeiten vermeiden!	21
<b>1. Die Kündigung flattert ins Haus: vor Beginn der Arbeitslosigkeit</b>	<b>4</b>	Ratschläge zu Bewerbungsschreiben und zum Vorstellungsgespräch	22
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	4	Eingliederungsvereinbarung und Eigenbemühungen	25
Nach Erhalt der Kündigung	4	Welche Unterstützung bei der Arbeitssuche kann ich erwarten?	27
Frühzeitige Arbeitsuchmeldung	5	<b>6. Kurzarbeitergeld (Kug): Wenn dem Betrieb die Arbeit ausgeht</b>	<b>31</b>
Resturlaub nehmen!	6	<b>7. Pflicht zur Mitwirkung und Erreichbarkeit</b>	<b>32</b>
ALG und Steuerklasse	6	<b>8. Rechte haben und Recht durchsetzen!</b>	<b>33</b>
Krank am Ende der Beschäftigung?	7	Wichtige Tipps zum Umgang mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern	33
<b>2. Bei der Arbeitslosmeldung</b>	<b>7</b>	Erwerbslos – aber nicht wehrlos!	35
„Eigentliche“ Arbeitslosmeldung	7	<b>9. Guter Rat und Informationen für Arbeitslose</b>	<b>37</b>
Fast 50 Jahre oder älter?	8	Anhang	39
Aufgepasst: Formulare, Formulare...	8	<b>Abkürzungen:</b>	
<b>3. Das Arbeitslosengeld reicht nicht zum Leben</b>	<b>9</b>	AA	Arbeitsagentur
Ergänzendes Arbeitslosengeld II / „Hartz IV“	9	ALG/ALG I	Arbeitslosengeld (I)
Wohngeld oder Kinderzuschlag beantragen!	12	ALG II	Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende, besser bekannt als „Hartz IV“
<b>4. Im Arbeitslosengeldbezug</b>	<b>13</b>	bzw.	beziehungsweise
Wie hoch ist mein ALG I?	13	ggf.	gegebenenfalls
Wie wird das ALG I berechnet?	13	i.V.	in Verbindung
Wie lange habe ich Anspruch auf ALG I?	15	S.	Seite
Nebenverdienst während der Arbeitslosigkeit	17	SGB	Sozialgesetzbuch
<b>5. Fordern und Fördern durch die Arbeitsagentur</b>	<b>19</b>	s.o.	siehe oben
Zumutbarkeitsregeln: Welche Stellenangebote muss ich akzeptieren?	19	u.a.	unter anderem
		z.B.	zum Beispiel
		→	schlage nach auf...

# 1. Die Kündigung flattert ins Haus: vor Beginn der Arbeitslosigkeit

## Beendigung des Arbeitsverhältnisses

### SPERRZEIT BEI KÜNDIGUNG DURCH DEN ARBEITNEHMER ODER AUFLÖSUNGSVERTRAG

Wenn eine betriebsbedingte Kündigung bereits abzusehen ist, werden Beschäftigte oft dazu gedrängt, selbst zu kündigen oder einen Auflösungsvertrag abzuschließen.

Lass Dich auf keinen Fall zu einer solchen Beendigung des Arbeitsverhältnisses überreden. Die Arbeitsagentur (kurz: AA) wird Dir eine Sperrzeit verhängen, wenn Du die Beschäftigung vorsätzlich oder grob fahrlässig beendet hast. Das ist regelmäßig der Fall, wenn Du selbst ohne wichtigen Grund kündigst oder einen Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag unterschreibst.

Selbst ein Vergleich vor dem Arbeitsgericht, mit dem eine offensichtlich rechtswidrige Kündigung durch den Arbeitnehmer hingenommen wird, kann eine Sperrzeit auslösen.

Eine solche Sperrzeit beträgt in der Regel zwölf Wochen. Das heißt, Du bekommst 12 Wochen lang kein ALG I ausbezahlt.

### KEINE SPERRZEIT BEI KÜNDIGUNG MIT ABFINDUNGSANGEBOT

Wird eine rechtmäßige betriebsbedingte Kündigung vermieden, weil sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer gütlich auf einen Aufhebungs- oder Abwicklungsvertrag und eine Abfindung einigen, droht keine Sperrzeit.

In diesem Fall verzichtet der Arbeitnehmer auf eine Kündigungsschutzklage (er lässt die Klagefrist verstreichen) und bekommt im Gegenzug eine Abfindung angeboten, die ein halbes Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr nicht übersteigen darf. Solche Vereinbarungen werden von der AA nur anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 1a Kündigungsschutzgesetz erfüllt sind.

**TIPP: Lasse solche Auflösungs- und Abwicklungsverträge vor Abschluss durch den Betriebsrat oder Deine Gewerkschaft prüfen, um eine Sperrzeit auszuschließen.**

## Nach Erhalt der Kündigung IST DIE KÜNDIGUNG RECHTMÄSSIG?

Zunächst solltest Du von Deinem Betriebsrat oder Deiner Gewerkschaft prüfen lassen, ob die Kündigung (oder ggf. die Befristung Deines Arbeitsverhältnisses) rechtmäßig ist: Hat der Arbeitgeber den Kündigungsschutz beachtet? Wurde der Betriebsrat ordnungsgemäß angehört? Ist eine Kündigungsschutzklage sinnvoll?

Eine Kündigungsschutzklage muss innerhalb von drei Wochen eingereicht werden, nachdem Du die schriftliche Kündigung erhalten hast (der Poststempel zählt). Bei einer rechtswidrigen Befristung muss die Klage innerhalb von drei Wochen nach Ende des befristeten Arbeitsvertrages eingehen.

## WAS TUN, WENN DER ARBEITGEBER PLEITE GEHT, UND ZAHLUNGSUNFÄHIG WIRD?

Wenn Du vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit keinen Lohn mehr erhältst, kann die AA für insgesamt drei Monate Insolvenz-

geld zahlen. Insolvenzgeld wird normalerweise auf Antrag des Unternehmens erbracht. Wenn nicht geklärt ist, dass der Arbeitgeber einen solchen Antrag gestellt hat, kannst Du vorsorglich einen Antrag auf Insolvenzgeld formlos bei der AA stellen.

**TIPP: Lasse Dich von Deinem Betriebsrat / Deiner Gewerkschaft beraten und bei der Antragstellung nicht von der AA abwimmeln!**

## FRÜHZEITIGE ARBEITSUCHMELDUNG

Diese Meldepflicht ist eine böse Sanktionsfalle: Die Regel ist kaum bekannt und auch die Arbeitgeber informieren zu wenig darüber. Im Jahr 2008 bekamen 294.000 Arbeitslose vorübergehend kein Arbeitslosengeld (Sperrzeit), nur weil sie sich zu spät bei der Arbeitsagentur arbeitsuchend meldeten.

Du musst Dich spätestens drei Monate bevor Dein Arbeitsverhältnis endet bei der AA persönlich arbeitsuchend melden (§ 38 Abs. 1 SGB III neu). Dazu musst Du zumindest Deinen Personalausweis mitnehmen. Eine frühere Meldung ist möglich.

Du kannst auch bei der AA anrufen und Dich zunächst telefonisch per FAX oder schriftlich – auch per Email – arbeitsuchend melden, um die Frist zu wahren. Dann wird ein Termin vereinbart, an dem die persönliche Meldung nachgeholt werden muss. Nur wenn dieser Termin auch wahrgenommen wird, gibt es keine Sperrzeit.

Ein Telefonanruf ist aber nur im Notfall ratsam – also wenn Du die Drei-Monats-Frist sonst nicht einhalten kannst. Denn ein Anruf ist eine unsichere Sache: Im Streitfall ist es schwer zu beweisen, dass Du Dich tatsächlich arbeitsuchend gemeldet hast.

**TIPP: Notiere Dir Name des AA-Gesprächspartners sowie Datum und Uhrzeit des Telefonats. Ziehe möglichst einen Zeugen hinzu.**

Wer die Meldefrist versäumt, der bekommt zu Beginn des Arbeitslosengeldbezuges eine Sperrzeit. Das heißt in diesem Fall, die AA zahlt eine Woche lang kein ALG I.

Die Pflicht zur frühzeitigen Vorsprache bei der AA gilt nach einer Kündigung und wenn eine befristete Beschäftigung ausläuft. Die Meldung muss auch erfolgen, wenn Du gegen die Kündigung klagst oder der Arbeitgeber in Aussicht stellt, eine befristete Stelle zu verlängern.

Für Auszubildende gilt die Pflicht zur Arbeitssuchmeldung nur bei einer überbetrieblichen Ausbildung.

## VERSCHÄRFTE REGELUNG BEI KÜRZEREN KÜNDIGUNGSFRISTEN!

Es gibt auch Fälle, in denen die Drei-Monats-Frist gar nicht eingehalten werden kann:

- Etwa wenn Dein Arbeitgeber Dir mit einer Frist von vier Wochen kündigt.
- Oder wenn Deine Stelle von vorne herein auf weniger als drei Monate befristet ist.

In solchen Fällen musst Du Dich innerhalb von drei Tagen bei der AA melden, nachdem Du vom Ende der Beschäftigung erfahren hast. Nach der Rechtsprechung sind mit „drei Tagen“ Kalendertage gemeint. Wenn es nicht möglich ist, Dich zu melden, weil die AA geschlossen hat (z.B. an Feiertagen), löst das aber noch keine Sperrzeit aus. Du musst Dich dann am nächsten Öffnungstag melden.

Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmer bei der Kündigung über die frühzeitige Arbeitssuchmeldung zu informieren. Außerdem sollen sie die Gekündigten zur Meldung vom Dienst freistellen.

**TIPP: Wenn Du Dich nicht rechtzeitig arbeitsuchend melden kannst, weil Du nicht freigestellt wirst und Dein Arbeitgeber mit Lohnabzug droht, trifft Dich keine Schuld für das Meldeversäumnis. Dann darf die AA kei-**

**ne Sperrzeit verhängen. Das gilt auch, wenn Du nachweisen kannst, dass Dein Arbeitgeber Dich nicht über die Meldepflicht informiert hat und Du die „frühzeitige Arbeitsuchmeldung“ nicht von einer früheren Arbeitslosigkeit her kanntest. Eine Sperrzeit wäre hier unverhältnismäßig, weil Du nicht fahrlässig gehandelt hast. Die AA muss diesen Tatbestand sorgfältig prüfen, bevor sie Dich bestraft.**

**TIPP: Lege im Fall einer Sperre Widerspruch ein und erläutere, warum Du die verspätete Meldung nicht zu verantworten hast.**

Achtung: Nach Deiner Arbeitsuchmeldung unterliegst Du neuerdings der Meldepflicht. Die AA kann Dir also vor Beginn der Arbeitslosigkeit schon eine Sperrzeit von einer Woche verhängen, wenn Du einen vereinbarten Termin nicht wahrnimmst. Die Sperre beginnt dann direkt nach der eigentlichen Arbeitslosmeldung. Voraussetzung für diese Sperrzeit ist, dass Du zuvor über die Rechtsfolgen belehrt wurdest und keinen wichtigen Grund für Dein Nichterscheinen vorbringen kannst. Wichtige Gründe wären z.B. Hinderungsgründe aufgrund des noch bestehenden Arbeitsverhältnisses, Krankheit oder „Abfeiern“ von Resturlaub. (→ S. 21, Sperrzeit vermeiden!)

## **RESTURLAUB NEHMEN!**

Achte darauf, Deinen Resturlaub vor dem ersten Tag der Arbeitslosigkeit zu nehmen. Der Urlaubsanspruch geht sonst verloren, denn er kann während dem Bezug von Arbeitslosengeld nicht nachgeholt werden und verlängert auch nicht den ALG I-Anspruch. In den ersten drei Monaten nach Arbeitslosmeldung hast Du zudem in der Regel generell keinen Anspruch auf „ALG-I-Urlaub“, also kein Recht auf Ortsabwesenheit. (→ S. 32)

Wenn Du Deinen Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise

nicht mehr nehmen kannst, muss der Arbeitgeber ihn Dir als Urlaubsentgelt auszahlen.

## **ALG UND STEUERKLASSE**

Viele verheiratete ArbeitnehmerInnen wechseln die Steuerklasse, wenn sie arbeitslos werden. Sie überlassen ihrem Partner / ihrer Partnerin die günstigere Steuerklasse III. Doch davon raten wir ab: Auch die Höhe des ALG I hängt von der Steuerklasse ab. Mit einem Wechsel von Klasse III in V sinkt das Arbeitslosengeld ganz erheblich.

### **Beispiel: Einkommen nach Steuerklassen**

**Nach einem Bruttoverdienst von 2000 € beträgt das ALG I pro Monat je nach Steuerklasse**

**914 € (Steuerklasse III)**

**778 € (Steuerklasse IV)**

**592 € (Steuerklasse V)**

In der Regel ist es günstig, wenn der Arbeitslose die Steuerklasse IV oder III hat und der verdienende Partner bzw die Partnerin entsprechend IV oder V. Zwar muss dann der verdienende Ehepartner monatlich deutlich mehr Steuern zahlen, als wenn er die für sich genommen günstigste Steuerklasse III hätte. Unterm Strich ergibt sich jedoch ein Gewinn beim Lohnsteuerjahresausgleich:

Das Finanzamt zahlt die wegen der ungünstigen Steuerklasse zu viel gezahlten Steuern nämlich zurück.

**TIPP: Die Kombination der Steuerklassen bei Ehepartnern spielt nur für den monatlichen Steuerabzug eine Rolle. Wie viel Steuern beide aufs Jahr gerechnet zahlen müssen, ist davon unabhängig. Eine ungünstige Steuerklasse bringt dem verdienenden Partner langfristig also keinen Nachteil. Die günstigere Steuerklasse dem arbeitslosen Ehepartner aber einen deutlichen Vorteil: nämlich ein höheres ALG!**

In eine für Dich günstigere Steuerklasse kannst Du problemlos wechseln, wenn Du frühzeitig weißt, dass Du arbeitslos wirst. Denn für die Höhe des ALG I ist maßgebend, welche Steuerklasse Du am 1. Januar eines Jahres hattest. Daran muss sich die AA halten. Arbeitslose, die noch im Vorjahr vor der absehbaren Arbeitslosigkeit in eine günstigere Steuerklasse wechseln, bekommen immer ein höheres Arbeitslosengeld.

Ein späterer Wechsel, erst im Laufe des Kalenderjahres, bringt nur im Ausnahmefall einen Vorteil: Die AA zahlt nur dann ein höheres ALG I aus, wenn die neue Kombination der Steuerklassen für das Ehepaar auch ohne Arbeitslosigkeit „zweckmäßig“ gewesen wäre – also zu einem niedrigeren, monatlichen Steuerabzug geführt hätte.

**TIPP: Lasse Dich vor einem Wechsel der Steuerklassen beraten. Ein solcher Schritt will gut bedacht sein und ist auch jeweils nur einmal zum Jahresbeginn sowie einmal im laufenden Jahr möglich.**

## KRANK AM ENDE DER BESCHÄFTIGUNG?

Erhebliche Nachteile haben ArbeitnehmerInnen, die nach dem Ende ihrer Beschäftigung und vor der eigentlichen Arbeitslosmeldung länger krank werden. In diesem Fall besteht der Krankenversicherungsschutz nur noch für einen Monat fort.

Die Krankenkasse zahlt nur innerhalb dieser Zeit etwa die Kosten für eine Behandlung im Krankenhaus oder auch das Krankengeld.

Wenn Du also während der letzten Arbeitstage krank wirst, dann solltest Du Dich nicht krank zur Arbeit schleppen – weil man ja die Kolleginnen und Kollegen nicht hängen lassen und einen „ordentlichen Abgang“ hinlegen will.

Lasse Dich bei Krankheit auch tatsächlich arbeitsunfähig schreiben. Dann zahlt Dein Arbeitgeber Deinen Lohn bis zum Beschäftigungsende und anschließend besteht ein regulärer Anspruch auf Krankengeld.

### Das hat mehrere Vorteile:

- Das Krankengeld ist höher als das Arbeitslosengeld und es verkürzt nicht die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes.
- Es wird für maximal 78 Wochen gezahlt.

Krankengeldbezug zählt ähnlich wie eine Beschäftigung als Versicherungszeit, die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld mitbegründen oder verlängern kann (→ S. 16).

**TIPP: Falls Du an dem Tag krank wirst, an dem Du Dich eigentlich arbeitslos melden wolltest, dann solltest Du – wenn irgend möglich – trotzdem erst zur AA gehen und Dich arbeitslos melden und erst danach zum Arzt gehen. Dann begründest Du den Anspruch auf ALG I, bist über die AA krankenversichert und kannst die oben beschriebenen Nachteile vermeiden.**

## 2. Bei der Arbeitslosmeldung

### „EIGENTLICHE“ ARBEITSLISMELDUNG

Arbeitslosengeld bekommst Du erst ab dem Tag, an dem Du tatsächlich arbeitslos bist und – ganz wichtig – nach dem Du Dich zusätzlich zur Arbeitsuchmeldung

noch einmal persönlich arbeitslos gemeldet hast (Personalausweis mitnehmen).

Um kein Geld zu verschenken, musst Du Dich also spätestens am ersten Tag, an dem Du arbeitslos bist, auch arbeitslos melden. Empfehlenswert ist aber, sich

deutlich früher arbeitslos zu melden: Damit Dein Antrag rechtzeitig bearbeitet wird, Du zügig Dein Geld bekommst und Du frühzeitig mit Deinem Vermittler über mögliche Hilfen der AA sprechen kannst.

Die Arbeitslosmeldung ist frühestens drei Monate vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit möglich.

Du kannst Arbeitsuchmeldung und Arbeitslosmeldung in einem Aufwasch erledigen, wenn der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem Du vom Ende Deines Arbeitsverhältnisses erfährst, und dem tatsächlichen Ende des Arbeitsverhältnisses kürzer als drei Monate ist. Das ist der Fall, wenn für Dich die verschärfte Drei-Tages-Frist für die Arbeitsuchmeldung gilt. (→ S. 5)

## FAST 50 JAHRE ODER ÄLTER?

Ältere Arbeitslose können auch länger als zwölf Monate Arbeitslosengeld bekommen: Ab dem 50. Geburtstag bis zu 15 Monate, ab dem 55. bis 18 Monate und ab dem 58. bis 24 Monate. Bedingung: je nach Stufe muss man 30, 36, oder 48 „Beschäftigungsmonate“ in den letzten fünf Jahren zusammen bekommen. (Zur Bezugsdauer von ALG I → S. 15)

**TIPP: Wenn Du kurz davor bist eine dieser Altersstufen zu erreichen, dann kann es vorteilhaft sein, den Bezug von Arbeitslosengeld etwas hinauszuzögern. Das ist zulässig.**

Du kannst bei der Arbeitslosmeldung selbst bestimmen, ab wann der Leistungsbezug beginnen soll. Dann bekommst Du zwar für die Tage bis zum 50., 55., oder 58. Geburtstag kein Arbeitslosengeld, später aber dafür drei oder sogar sechs Monate länger!

## KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ BEACHTEN!

Nach dem Verlust des Arbeitsplatzes wirkt für Pflichtversicherte der alte Krankenversicherungsschutz nur noch einen

Monat nach. Danach musst Du Dich selbst – bis der ALG I-Bezug beginnt – freiwillig krankenversichern.

## AUFGEPASST: FORMULARE, FORMULARE...

Bei der Arbeitslosmeldung solltest Du die Namen Deiner Arbeitgeber und die Beschäftigungszeiten der letzten fünf Jahre parat haben. Neben dem Antrag auf Arbeitslosengeld bekommst Du weitere Vordrucke, u.a. diese:

- die Arbeitsbescheinigung (vom Arbeitgeber auszufüllen, ggf. mit Zusatzblatt zur Bescheinigung von Altersteilzeit),
- die Bescheinigung zu Nebeneinkommen (→ S. 17),
- das Zusatzblatt „Sozialversicherung der Leistungsbezieher? (falls zuvor Krankengeld oder eine andere Leistung bezogen wurde, es ist vom jeweiligen Versicherungsträger auszufüllen),
- eine Veränderungsmitteilung (→ Mitwirkungspflichten S. 32) und
- das „Merkblatt für Arbeitslose“, das Dich auf 79 Seiten über Deine Rechte und Pflichten informieren soll.

In der Arbeitsbescheinigung, die Dein Arbeitgeber ausfüllen muss, werden u.a. die Gründe abgefragt, warum die Beschäftigung beendet wurde. Du solltest, wenn irgend möglich, mit Deinem Arbeitgeber vereinbaren, dass er die Bescheinigung nicht direkt an die AA sondern an Dich schickt. Dann kannst Du die Angaben prüfen und, falls Du nicht einverstanden bist, auf eine Änderung drängen.

Auch die Angaben des Arbeitgebers zu Deinem Bruttolohn bzw. -gehalt solltest Du genau überprüfen. Denn danach berechnet die AA Dein Arbeitslosengeld.

**TIPP: Achte darauf, dass Weihnachts- oder Urlaubsgeld, vermögenswirksame Leistungen oder Sachbezüge bei der Lohn- bzw. Gehaltsaufstellung nicht „vergessen“ werden.**



Wenn Du selbst gekündigt hast, einen Auflösungsvertrag abgeschlossen hast oder Dein Arbeitgeber Dir fristlos oder wegen „arbeitsvertragswidrigem Verhalten“ gekündigt hat, dann wirst auch Du aufgefordert, die Gründe für das Beschäftigungsende aufzuschreiben. Diese Angaben zum Verlust der Arbeit sind äußerst wichtig, denn ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeitslosigkeit ohne wichtigen Grund „selbst verschuldet“ haben, bekommen eine Sperrzeit

von zwölf Wochen. Die Bezugsdauer des ALG verkürzt sich zusätzlich um diese Zeitspanne.

(Infos zur Sperrzeit → S. 21)

**TIPP: Durch die Art der Antworten kann eine Sperrzeit ausgelöst oder auch vermieden werden. Deshalb solltest Du die Gründe in Ruhe zu Hause aufschreiben und Dich gegebenenfalls vorher von der Deiner Gewerkschaft oder einer Beratungsstelle beraten lassen.**

## 3. Das Arbeitslosengeld reicht nicht zum Leben

### ERGÄNZENDES ARBEITSLOSENGELD II / „HARTZ IV“

Wenn Dein voraussichtlicher Arbeitslosengeldanspruch nicht ausreicht, um Deinen Lebensunterhalt und den Deiner Familie zu bestreiten, kannst Du zusätzliche Sozialleistungen beanspruchen. Das ist häufig der Fall, wenn Dein ALG I zu niedrig ausfällt, Du eine größere Familie ernähren musst oder Dein Partner / Deine Partnerin nur eine kleines oder gar kein Einkommen erzielt.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende, Arbeitslosengeld II (ALG II) genannt, oder besser bekannt als „Hartz IV“, ist das unterste Netz der „sozialen Sicherung“ für Erwerbsfähige und ihre Familien. Anspruch auf Leistungen haben alle, deren gesamtes Einkommen (ALG I, Erwerbseinkommen oder sonstige Einkünfte, z.B. Unterhalt, Kindergeld, Unfallrente usw.) unter dem Existenzminimum liegt.

Um ALG II zu bekommen, musst Du einen extra Antrag bei einer anderen Behörde stellen. Die AA kann Dir die zuständige Stelle nennen. Die ALG-II-Behörden haben unterschiedliche Namen, oft werden sie ARGE oder Jobcenter genannt.

Um für Dich und gegebenenfalls Deine Familie ALG II zu erhalten, müssen aber

strenge Voraussetzungen erfüllt werden. Die Regeln für „Hartz IV“ sind sehr kompliziert und können hier nur vereinfacht dargestellt werden, damit Du einschätzen kannst, ob sich ein Antrag bei der ARGE oder dem Jobcenter überhaupt lohnt.

Zunächst wird der Bedarf ermittelt, den alle Personen zum Leben benötigen, die ALG-II-Leistungen beantragt haben. Ist der Antragsteller keine Einzelperson, wird dieser Personenkreis – in der Regel ist es die Familie – Bedarfsgemeinschaft genannt. Für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird ein bestimmter Betrag zur Deckung der Kosten des Lebensunterhalts berücksichtigt. Diesen Betrag nennt man Regelleistung. Für Alleinstehende und Alleinerziehende beträgt die Regelleistung ab Juli 2009 359 €, für Paare jeweils 323 € und für Kinder 215 € (0-6 Jahre), 251 € (7-13 Jahre) bzw. 287 € (14-24 Jahre). Die Regelleistungen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden zusammengezählt. Zum Bedarf der Gemeinschaft werden außerdem hinzugerechnet:

- die „angemessenen“ Kosten für Unterkunft und Heizung und
- Mehrbedarfszulagen (z.B. bei Schwangeren, Alleinerziehenden, Kranken usw.).

Das Einkommen der Personen, die Leistungen benötigen, muss unterhalb der „Hartz IV-Bedarfsgrenze“ liegen. Hier werden fast alle Einkommensarten der Einzelperson oder der Familie/Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Das Einkommen wird gegebenenfalls um Absetzbeträge bereinigt (z.B. einen 30-Euro-Pauschalbetrag für Versicherungen oder einen Freibetrag für Erwerbstätige) und schließlich dem Bedarf gegenüber gestellt.

Nur wenn der Bedarf das zur Verfügung stehende bereinigte Einkommen übersteigt, besteht Anspruch auf ALG II.

#### Beispiel Einkommensanrechnung bei ALG II

Eva K. bezieht ALG II ist alleinstehend und hat einen Minijob mit dem sie 360 Euro im Monat verdient.

<b>Regelleistung</b>	359,00 Euro
+ Kosten für Unterkunft und Heizung	+ 370,00 Euro
= Bedarf ALG II	= 729,00 Euro

#### Einkommensbereinigung und Freibetrag

Einkommen aus Minijob	360,00 Euro
- Grundfreibetrag (pauschaler Absetzbetrag)	- 100,00 Euro
- Erwerbstätigenfreibetrag (20 % von 260 Euro)	- 52,00 Euro
= anrechenbares Einkommen	= 208,00 Euro

<b>Bedarf ALG II</b>	729,00 Euro
- anrechenbares Einkommen	- 208,00 Euro
= aufstockende ALG II-Leistung	= 521,00 Euro

ALG II erhältst Du und Deine Familie aber nur, wenn Du Deinen Lebensunterhalt nicht durch die Verwertung von Vermögen bestreiten kannst. Bevor Du Dein Vermögen verwerten musst, sind jedoch bestimmte Vermögensfreibeträge zu berücksichtigen. Liegt Dein Vermögen unterhalb dieser Grenzen ist es geschützt, es muss also nicht verwertet werden.

#### Geschützt sind z.B.:

- ein Betrag von 150 Euro pro Lebensjahr jeweils für Dich und Deinen Partner als frei verfügbares Vermögen,
- 3.100 Euro Vermögen für jedes Kind,
- zusätzliches Alterssicherungsvermögen (für Dich und Deinen Partner jeweils 250 Euro pro Lebensjahr),
- „Riester Rente“,
- ein Kfz bis zum Wert von 7.500 Euro für jeden Volljährigen in der Bedarfsgemeinschaft sowie
- selbstgenutztes „angemessenes“ Wohneigentum

(Diese Liste ist nicht abschließend und soll einen ungefähren Eindruck vermitteln.)

#### Beispiel: geschütztes Vermögen

Einer 40jährigen steht ein Freibetrag von 6.000 Euro für das frei verfügbare Vermögen zu (150 Euro pro Lebensjahr).

Außerdem ein Alterssicherungsvermögen, z.B. eine Lebensversicherung, von 10.000 Euro (250 Euro pro Lebensjahr), dessen Verwertung vor Eintritt in das Rentenalter vertraglich ausgeschlossen sein muss.

Liegt ihr Vermögen darüber, muss sie den nicht geschützten Teil zuerst verbrauchen, bevor sie einen Anspruch auf ALG II hat.

**TIPP: Wenn vor ALG-II-Antragstellung Dein frei verfügbares Vermögen über den Vermögensfreibeträgen liegt, kann es sinnvoll sein, den überschüssigen Teil in angemessenes Sachvermögen umzuwandeln. Prüfe, ob Du nicht Dein schrottreifes Kfz gegen ein angemessenes Kfz (bis 7.500 Euro!) auswechselst oder in eine neuere (energieeffiziente) Küchenausstattung investierst, wenn Erneuerungsbedarf besteht.**

Bei zusätzlichem Alterssicherungsvermögen muss vor Antragstellung ein Verwertungsausschluss vertraglich geregelt sein. Frage bei der zuständigen Bank oder Versicherung nach. Informiere Dich rechtzeitig bei einer Beratungsstelle!

Anhand der oben vereinfacht dargestellten Voraussetzungen kannst Du Dir vorstellen, dass die ALG-II-Behörde auf Heller und Cent prüfen muss, ob ein Anspruch auf ALG II besteht oder nicht, und wenn ja, wie hoch die Leistung ist, die Dir zusteht. Dazu musst Du Deine Lebensverhältnisse lückenlos offenlegen und umfangreiche Nachweise erbringen. Das fängt an mit dem genauen Nachweis von Miet- und Heizkosten, geht weiter über Bescheinigungen von sämtlichen Einkommen in der Bedarfsgemeinschaft, bis hin zur Vorlage von Kontoauszügen, Sparbüchern und Versicherungsverträgen.

Zweck der Übung: „Hartz-IV-Leistungen“ sollen nur diejenigen bekommen, die wirklich bedürftig sind und ihren Lebensunterhalt nicht durch vorrangige Einkommen, Unterhaltszahlungen oder andere Sozialleistungen (ALG I, Wohngeld, Kinderzuschlag usw.) sicherstellen können.

**TIPP: Suche eine unabhängige Sozialberatungsstelle auf und lass Dir genau ausrechnen, welche Leistungen Dir zustehen. Im Internet gibt es ALG-II-Berechnungsprogramme, mit deren Hilfe Du Deinen Leistungsanspruch ungefähr ermitteln kannst.**

### **Verzeichnisse mit Beratungsstellen**

findest Du unter im Internet unter <http://www.erwerbslos.de/adressen/anfrage.html>.

<http://www.tacheles-sozialhilfe.de/adressen/default.aspx>

### **Einen ALG-II-Rechner**

findest Du unter <http://www.sozialhilfe24.de/hartz-iv-4-alg-ii-2/alg2-rechner.html>.

### **Weiterführende Beratungsliteratur zu ALG II:**

KOS: ALG-II-Ratgeber “Wissen und Tipps für Betroffene”, DIN-A-5-Broschüre, 128 S., Stand Juni 2009, 5 Euro plus Porto (Bezug über KOS)

Frank Jäger/Harald Thomé, Leitfaden ALG II/ Sozialhilfe von A-Z, Stand 1. Oktober 2008, 25. Auflage, 449 Seiten, 10 Euro incl. Versand (Bestellung: DVS Verlag, Schumannstr. 51, 60325 Frankfurt; d.v.s@t-online.de; Fax:069 / 74 01 69)

*Arbeitslosengeld II / „Hartz IV“ ist eine staatliche Fürsorgeleistung in Höhe des Existenzminimums. Sie funktioniert nach anderen Regeln als die Versicherungsleistung ALG I, deren Höhe sich individuell nach dem vorherigen Lohn/Gehalt bemisst. Welches Existenzminimum Staat und Gesellschaft den Arbeitslosen und ihren Familien zugestehen und welche Auflagen und Repressionen damit verbunden sind, ist vor allem eine politische Frage.*

*Wir halten die Höhe der Hartz-IV-Regelung für völlig unzureichend und fordern ihre deutliche Erhöhung! Außerdem fordern wir eine Öffnung der Zugangsvoraussetzungen, z.B. höhere Vermögensfreigrenzen, eine Lockerung der Unterhaltspflichten und die Nichtanrechnung bestimmter Einkommensarten. Das Sanktionssystem beim ALG II hat Existenz bedrohende und menschenunwürdige Züge. Es gehört abgeschafft! Mit der Hartz-IV-Reform wurde die Rechtsstellung von Arbeitslosen stark ausgehöhlt und der Umgang der Arbeitslosenverwaltung mit Betroffenen sehr restriktiv gestaltet. Verbesserungen in der Verwaltungspraxis, bei der Finanzierung unabhängiger Beratungsstellen und bei der gerichtlichen Durchsetzung der Rechte von Arbeitslosen sind dringend erforderlich!*

*ALG-II-BezieherInnen dürfen nicht aussortiert und an den Rand der Gesellschaft gedrängt werden. Sie brauchen die Solidarität von Beschäftigten und die Unterstützung der Gewerkschaften zur Durchsetzung von Forderungen und der Verbesserung ihrer Lage.*

**Mach dich für Deine KollegInnen stark!**

## WOHNGELD ODER KINDERZUSCHLAG BEANTRAGEN!

Reicht das ALG I plus Familieneinkommen nicht zum Leben und besteht kein Anspruch auf ALG II, gibt es weitere Sozialleistungen, die für Dich in Frage kommen. Oft besteht dann nämlich Anspruch auf Wohngeld oder den Kinderzuschlag.

Wohngeld kannst Du bei der Wohngeldstelle der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung beantragen. Es wird vom Beginn des Monats an gezahlt, an dem der Antrag gestellt wurde.

**TIPP: Wenn Du noch nicht genau weißt, wie hoch Dein ALG I ausfallen wird, kannst Du auch vorsorglich einen Antrag auf Wohngeld stellen, um Deinen Anspruch auf den Mietzuschuss (rückwirkend) zu sichern. Die Wohngeldstelle muss Deinen Antrag entgegennehmen und darf Dich nicht vertrösten, bis die AA Dein ALG I endgültig bewilligt hat.**

Wohngeld wird monatlich im Voraus ausgezahlt und in der Regel für zwölf Monate bewilligt.

Die Berechnung des Wohngeldes ist sehr kompliziert, seine Höhe hängt von Haushaltsgröße, der Miete und dem zu berücksichtigenden Einkommen ab.

Nach Angaben der Bundesregierung beträgt der durchschnittliche Wohngeldanspruch im Jahr 2009 monatlich ca. 140 Euro.

Einen Anspruch auf den Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz haben unter Umständen Familien mit Kindern. Die Leistung wird gezahlt, wenn das Einkommen der Eltern ausreicht, um deren ALG-II-Bedarf abzudecken, und die Familie wegen der Kinder unter die „Hartz-IV-Bedarfsgrenze“ rutscht.

### Ein Anspruch auf den Kinderzuschlag kann demnach bestehen

- bei Alleinerziehenden mit einem ALG-I-Anspruch über 600 Euro,
- bei Paaren (mit Kindern) mit einem Einkommen (ALG I plus – falls vorhanden – Einkommen des Partners) von mindestens 900 Euro.

Treffen diese Voraussetzungen zu, solltest Du vorsorglich einen Antrag auf den Kinderzuschlag bei der Familienkasse stellen. Diese hat ihren Sitz normalerweise in Deiner Arbeitsagentur.

**TIPP: Wenn Dein ALG I und sonstiges Familieneinkommen nicht ausreicht und Du nicht sicher bist, ob ALG II, Wohngeld oder vielleicht der Kinderzuschlag in Frage kommt, solltest Du vorsorglich lieber gleich alle drei Leistungen beantragen. Damit wahrst du alle Antragsfristen und sicherst Dir rückwirkend Ansprüche auf ergänzende Leistungen.**



# 4. Im Arbeitslosengeldbezug

## WIE HOCH IST MEIN ALG I?

Arbeitslosengeld wird für jeden Kalendertag berechnet und in Tagessätzen gezahlt. Für einen vollen Monat der Arbeitslosigkeit setzt die AA immer 30 Tage an.

Das ALG I für einen Monat wird am Monatsende ausgezahlt. Es beträgt in etwa 60 % Deines durchschnittlichen Nettogehalts, das Du im Jahr vor der Arbeitslosigkeit bezogen hast.

Hast Du Kinder, wird dieser Prozentsatz auf 67 % angehoben.

Die Berechnung des ALG I ist sehr kompliziert und es gibt viele Ausnahmeregeln (§ 129 ff. SGB III). Wie das so genannte Leistungsentgelt fürs ALG I ermittelt und welches erzielte Arbeitsentgelt hier zugrunde gelegt wird, kannst du auf den folgenden Seiten nachlesen. Außerdem erläutern wir, wann Du mit dem erhöhten Prozentsatz fürs Kind rechnen kannst.

## WIE WIRD DAS ALG I BERECHNET?

### a) Welcher Zeitraum dient für die Bemessung?

Die Höhe Deines ALG I richtet sich nach der Höhe des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts, das Du im letzten Beschäftigungsjahr vor Beginn Deiner Arbeitslosigkeit erzielt hast. Hier wird zunächst immer vom Arbeitnehmer-Brutto-Einkommen ausgegangen.

Der Bemessungsrahmen für die Ermittlung des so genannten Bemessungsentgelts ist im Regelfall das Jahr vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit. Berücksichtigt werden alle Abrechnungszeiträume des Arbeitsentgelts inklusive Einmalzahlungen, die vollständig in den Bemessungsrahmen hineinfallen. Das erzielte beitragspflichtige Arbeitsentgelt wird dann zusammengerechnet, und anteilig auf die Kalendertage

verteilt. Gezählt wird nur, wenn Einkommen erzielt wurde.

Bei der Ermittlung Deines Bemessungsentgelts werden aber nur die Zeiträume berücksichtigt, in denen Du tatsächlich ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen hast. Diese nennt man Bemessungszeiträume. Liegen im Bemessungsrahmen Zeiten, in denen Du z.B. unbezahlten Urlaub genommen oder Krankengeld bezogen hast oder Erziehungszeiten, werden diese Zeiträume bei der Bemessung des ALG I nicht berücksichtigt.

Das erzielte Arbeitsentgelt in den Bemessungszeiträumen wird zusammengerechnet. Die Summe wird durch die Anzahl der Kalendertage geteilt, die in alle berücksichtigten Bemessungszeiträume fallen.

Durch Umlage des Arbeitsentgelts auf die Tage, in denen es erzielt wurde, bestimmt die AA das durchschnittliche, auf den Tag entfallende Bemessungsentgelt.

### Ausnahmen:

Der Bemessungsrahmen wird auf zwei Jahre vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit verlängert,

- wenn in dem Bemessungsrahmen von einem Jahr keine Bemessungszeiträume mit mindestens 150 Tage Anspruch auf Arbeitsentgelt entstanden sind (z.B. aufgrund von Kranken- oder Verletztengeldbezug) oder
- wenn der Verdienst im letzten Jahr gegenüber dem Vorjahr gesunken ist. Gründe hierfür können betriebsbedingte Arbeitszeitverkürzung, Lohnverzicht oder die Streichung von Weihnachts-, Urlaubsgeld oder Sondervergütungen sein. Hier kann die AA im Rahmen einer Härtefallregelung den Bemessungsrahmen auf zwei Jahre erweitern.

**TIPP: Du musst aber von Dir aus auf die erlittene Lohnsenkung hinweisen, und der AA die entsprechende Nachweise vorlegen.**

Sind auch im auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmen keine Bemessungszeiträume mit mindestens 150 Tagen Anspruch auf Arbeitsentgelt enthalten, wird die AA Dein ALG I fiktiv bemessen. Dann wird die Leistungshöhe anhand von Qualifikationspauschalen festgelegt.

Die Pauschalen geben Dir einen groben Überblick über die Höhe des zu erwartenden ALG I.

**Beispiel: fiktives ALG I nach Qualifikation**

Höhe des pauschalierten monatlichen ALG I in den Qualifikationsgruppen 1-4 (Steuerklasse III, ohne Kind; Stand: 2008)  
Hoch-/Fachhochschule (Gruppe 1):

1.245,30 Euro (West)

1.110,00 Euro (Ost)

Fachschule/Meister (Gruppe 2):

1.098,30 Euro (West)

961,80 Euro (Ost)

abgeschlossener Ausbildungsberuf (Gruppe 3):

919,80 Euro (West)

796,20 Euro (Ost)

keine Ausbildung (Gruppe 4):

706,80 Euro (West)

597,30 Euro (Ost)

**Sonderregelungen für die Bemessung des Arbeitslosengeldes gibt es außerdem**

- für Zeiträume in denen Kurzarbeitergeld oder Winterausfallgeld bezogen wurde und
- bei Beschäftigungen mit flexiblen Arbeitszeiten.

**b) Was zählt als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt?**

In der Regel zählen als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt alle Deine laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, für die Du Lohnsteuer zahlen musstest.

Hierunter zählen auch Aufwandsent-

schädigungen der Privatwirtschaft, Entgeltzahlung im Krankheitsfall, Essenszuschüsse in Höhe der Sachbezugsverordnung, Gratifikationen, Urlaubs- und Weihnachtsgeld oder vermögenswirksame Leistungen.

Teilweise beitragspflichtig sind Feiertags-, Nacht- oder Sonntagsarbeitszuschläge. Hier muss im Einzelfall geprüft werden.

Beitragsfrei sind dagegen z.B. Abfindungen, Zuschüsse für einen Kindergartenplatz oder Trinkgelder. Sie werden bei der Ermittlung des Bemessungsentgelts nicht berücksichtigt.

**Ausnahmen:**

Ebenfalls beim Bemessungsentgelt nicht berücksichtigt werden manipulierte Lohnerhöhungen, die im Hinblick auf die Entlassung bzw. bevorstehende Arbeitslosigkeit gezahlt wurden.

Auch bleiben Arbeitsentgelte unberücksichtigt, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen (bei einem Jahreseinkommen über 64.800 Euro/West; 54.600 Euro/Ost).

**c) Wie wird aus dem Bemessungsentgelt das Leistungsentgelt?**

Bei der Berechnung des Bemessungsentgelts sind wir immer von Deinem (Arbeitnehmer-) Bruttoeinkommen ausgegangen. Dein Arbeitslosengeldanspruch orientiert sich aber an deinem Nettolohn oder -gehalt.

**Hierzu bildet die AA das pauschalierte Nettoentgelt, indem sie drei Pauschalen abzieht:**

- der pauschalierte Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherung in Höhe von 21 %,
  - die pauschalierte Lohnsteuer nach § 10c Abs. 2 Einkommensteuergesetz mit der so genannten Vorsorgepauschale (2009 sind das z.B. bei 30.000 Euro Jahresbrutto 2.574,60 Euro oder 8,6 %),
  - der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %.
- Das Ergebnis ergibt das Leistungsentgelt.

#### d) Wie viel Prozent vom Leistungsentgelt?

Der allgemeine Leistungssatz beim ALG I liegt bei 60 % des Leistungsentgelts.

#### Den erhöhten Leistungssatz in Höhe von 67 % erhältst Du,

- wenn Du mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz hast oder
- wenn Dein Ehe- oder Lebenspartner mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz hat. Voraussetzung ist, dass Du mit Deinem Partner / Deiner Partnerin nicht dauernd getrennt lebst und ihr beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig seid.

### WELCHE KINDER ZÄHLEN?

Als Kinder zählen die leiblichen Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und Steifkinder. Sie müssen nicht in Deinem Haushalt leben, aber Dir gegenüber noch unterhaltsberechtigter sein.

Auch ein volljähriges Kind wird dabei nach dem Einkommensteuerrecht berücksichtigt,

- wenn es noch nicht 21 Jahre alt ist, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei der AA arbeitsuchend gemeldet ist oder
- wenn es noch nicht 25 Jahre alt ist und
  - in Berufsausbildung ist oder
  - in einer Übergangszeit von mindestens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bzw. zwischen Ausbildung und Wehr- oder Zivildienst
  - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplätzen nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
  - ein freiwilliges soziales bzw. ein freiwilliges ökologisches Jahr leistet oder
  - wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird die oben genannte Altersgrenze um die Zeiten von Grundwehr- oder Zivildienst verlängert.

Den erhöhten Leistungssatz von 67 % erhältst du für Dein volljähriges Kind aber nur, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen und das Jahreseinkommen des Kindes 7.680 Euro nicht überschreitet.

#### e) Arbeitslosengeld und Steuerklasse

Die Höhe Deines ALG I hängt auch von der Steuerklasse ab. Was Du hierbei beachten musst, kannst du auf S. 6 nachlesen.

**TIPP: Die Berechnung des ALG I ist höchst kompliziert und schwer nachzuvollziehen. Bei „normalen“ Voraussetzungen kannst Du den Betrag im Internet recht einfach mit einem ALG-I-Rechner ermitteln (<http://www.pub.arbeitsagentur.de/alt.html>). Wenn Du Zweifel an der Berechnung der AA hast oder wenn Ausnahmetatbestände vorliegen, die vielleicht nicht berücksichtigt wurden, wende Dich an eine Beratungsstelle.**

**Denke daran: Die Widerspruchsfrist Deines Bewilligungsbescheides läuft einen Monat nach Zustellung aus. (→ S. 60)**

### WIE LANGE HABE ICH ANSPRUCH AUF ALG I?

#### Die Dauer des Anspruchs auf ALG I richtet sich

- nach der Dauer Deiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Arbeitslosmeldung und
- nach Deinem Alter am Tage des ALG-Antrages.

Die Zwei-Jahres-Frist vor Antragstellung nennt man Rahmenfrist. Innerhalb dieser Frist muss du mindestens zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein (Anwartschaft), um überhaupt ALG I zu bekommen. Bei längeren Beschäftigungszeiten erhöht sich gegebenenfalls Dein Anspruch.

Der Wehr- oder Zivildienst zählt wie eine Beschäftigung ebenfalls als Anwartschaftszeit. Einige weitere Zeiten zählen unter Umständen als Anwartschaftszeit: Zeiten in denen Krankengeld, Mutterschaftsgeld oder Übergangsgeld während einer Reha-Maßnahme bezogen wird sowie Zeiten, in denen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen wird oder in denen ein Kind unter drei Jahren erzogen wird oder eine pflegebedürftige Person gepflegt wird. Dies gilt aber nur dann, wenn unmittelbar zuvor versicherungspflichtig gearbeitet wurde oder eine

Lohnersatzleistung nach dem SGB III (wie z.B. ALG I) bezogen wurde.

Wenn du über 50 Jahre alt bist und länger als 24 Monate versicherungspflichtig beschäftigt warst, wird die Rahmenfrist um drei Jahre verlängert. Kannst Du innerhalb dieser Fünf-Jahres-Frist längere Beschäftigungszeiten vorweisen, verlängert sich Dein Anspruch auf ALG I unter den aufgeführten Voraussetzungen.

**Wie lange Dir ALG I zusteht, kannst du aus der folgenden Tabelle entnehmen (nach § 127 SGB III):**

Deine versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens			
Monaten innerhalb der Rahmenfrist von	der letzten Jahre	Dein Alter in Jahren	Dein ALG I-Anspruch in Monaten
12	2		6
16	2		8
20	2		10
24	2		12
30	5	50	15
36	5	55	18
48	5	58	24

### Rest-Anspruch nach Zwischenbeschäftigung

- Wenn Du nach kürzerer Arbeitslosigkeit wieder eine Beschäftigung findest, verfällt der nicht verbrauchte ALG I-Anspruch nicht sofort.
- Wenn Du innerhalb von der neuen Rahmenfrist von zwei Jahren wieder zwölf Monate versicherungspflichtig beschäftigt bist, erwirbst Du Dir einen „Neuananspruch“ auf Arbeitslosengeld. Wirst du dann erneut arbeitslos, kannst du den nicht verbrauchten alten Anspruch bis zur Höchstanspruchsdauer für Deine Altersgruppe (Tabelle, letzte Spalte) zum neuen Anspruch hinzuzählen. Voraussetzung ist, dass die neue ALG-I-Antragstellung und die vorherige nicht länger als vier Jahre auseinander liegen.

**Gut zu wissen: Solltest Du bei der letzten, zwischenzeitlichen Beschäftigung weniger verdient haben als früher, dann gilt ein so genannter Bestandsschutz: Dein ALG I wird nach Deinem früheren, höheren Verdienst berechnet und Du bekommst genau so viel ALG I wie vor der schlechter bezahlten, letzten Beschäftigung. Dies gilt immer dann, wenn die letzte Beschäftigung kürzer als zwei Jahre war.**

- Wenn Du aufgrund einer kurzen Beschäftigungsdauer in der neuen Arbeitsstelle keinen neuen ALG-I-Anspruch erwirbst und erneut arbeitslos wirst, bleibt Dir lediglich der Restanspruch aus dem vorherigen ALG-I-Bezug.



## NEBENVERDIENST WÄHREND DER ARBEITSLOSIGKEIT

Wenn Du ALG I beziehst darfst Du ein Nebeneinkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit bzw. Beschäftigung erzielen. 165 Euro dieses monatlichen Einkommens wird nicht auf das ALG I angerechnet (§ 141 Abs. 1 SGB III).

**Achtung! Die Nebenbeschäftigung darf einen zeitlichen Umfang von 15 Stunden wöchentlich nicht erreichen. Die AA legt hier keine Kalenderwoche von Montag bis Sonntag zugrunde, sondern eine Sieben-Tage-Frist innerhalb der Du maximal 14,9 Stunden arbeiten darfst.**

Wenn Deine Nebentätigkeit die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit von 15 Stunden erreicht oder überschreitet, giltst Du nicht mehr als arbeitslos. Dann entfällt der Anspruch auf ALG I.

Wenn die AA mitbekommt, dass Deine Nebenbeschäftigung vorübergehend die Grenze von 15 Wochenstunden erreicht oder überschreitet, wird sie Dir das ALG I auch rückwirkend streichen. Du bist verpflichtet, der AA alle leistungsrelevanten Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Auch Nebeneinkommen und Veränderungen beim Nebeneinkommen gehören dazu.

Zum Nachweis Deines Einkommens sollst Du einen AA-Vordruck von Deinem Arbeitgeber ausfüllen lassen. Wir meinen, dass eine Kopie Deiner Lohnabrechnung ausreicht, um das Einkommen zu belegen.

Als selbständiger Nebenberufler musst Du eine Selbsteinschätzung bzw. entsprechende Einkommensbelege einreichen. Bei wechselndem Nebeneinkommen musst Du diese Nachweise monatlich erbringen.

Ist eine vorübergehende umfangreiche Beschäftigung vorauszusehen, kannst Du Dich für diesen voraussehbaren Zeitraum auch selbst bei der AA abmelden. So kannst Du anrechnungsfrei Einkommen erzielen

und Deinen Anspruch auf ALG I nach hinten hinausschieben.

Fällt die Beschäftigung wieder unter die 15 Wochenstunden, musst Du dich in jedem Fall erneut arbeitslos melden.

## WELCHES EINKOMMEN WIRD ANGERECHNET?

Angerechnet wird nur Erwerbseinkommen, das Du entweder mit einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer selbständigen Arbeit verdienst. Auch einmalig gezahlte Arbeitsentgelte aus der Nebentätigkeit, wie z.B. Weihnachtsgeld, gehören dazu.

Solches Einkommen wird aber nur angerechnet, wenn Du es während des ALG-I-Bezuges erarbeitet hast. Nachzahlungen aus einer Beschäftigung vor der Arbeitslosmeldung werden nicht berücksichtigt.

**Nicht angerechnet werden so genannte „müheLOSE Einkommen“, die ohne Arbeitsleistung erzielt werden. Dazu gehören**

- Lotto- und andere Gewinne
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Erbschaften und Schenkungen und
- Sozialleistungen (z.B. Verletztenrente oder Elterngeld)

**Außerdem nicht angerechnet werden:**

- Zahlungen von Trägern für Teilnehmer von Trainingsmaßnahmen,
- Arbeitnehmersparzulagen,
- Entgelt für Pflege von Angehörigen und Nahestehenden im Rahmen der Pflegeversicherung oder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für die Vollzeitpflege von Kindern,
- bei steuerfreien Aufwandsentschädigungen fürs Ehrenamt ein Drittel der Entschädigung, mindestens aber in Höhe von 175 Euro monatlich,
- Entschädigungen für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in den kommunalen Vertretungsorganen,

- Die so genannte „Übungsleiterpauschale“ (nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz) als Aufwandsentschädigung für nebenberufliche Tätigkeit als Übungsleiter/-in, Ausbilder/-in, Erzieher/-in oder Pfleger/-in in Höhe von 2.100 Euro pro Jahr, das entspricht 175 Euro im Monat oder
- Aufwandsentschädigungen für ALG-I-BezieherInnen mit aufstockenden ALG-II-Leistungen, die einen Ein-Euro-Job aufgedrückt bekommen.

Vor Anrechnung wird das Einkommen bereinigt. Beim ALG I wird nur das Nebeneinkommen berücksichtigt, was Dir tatsächlich zur Verfügung steht. Das heißt, der Verdienst wird um Absetzbeträge bereinigt und erst dann angerechnet.

Beim Einkommen aus einer nichtselbständigen Tätigkeit als ArbeitnehmerIn, etwa bei einem Minijob oder einer sozialversicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden, können folgende Beträge abgesetzt werden:

- falls vorhanden Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag,

**TIPP: Für solche Nebeneinkommen kannst Du Dir eine zweite Lohnsteuerkarte mit der Klasse VI besorgen. Dein anrechenbares Nebeneinkommen sinkt dann, weil mehr Lohnsteuer abgezogen wird. Die zu viel gezahlte Lohnsteuer wird Dir später mit dem Lohnsteuerjahresausgleich zurückgezahlt.**

- Beiträge zur Sozialversicherung; Renten-Kranken- und Pflegeversicherung (der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung entfällt in Zeiten des ALG-I-Bezuges),
- Werbungskosten in Höhe der tatsächlich geltend gemachten Beträge, wie Gewerkschaftsbeiträge, Aufwendungen für Arbeitskleidung und Arbeitsmittel sowie Aufwendungen für berufliche Weiterbildung und
- Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent pro Entfernungskilometer zur Arbeitsstelle.

Bei Nebeneinkommen aus selbständiger Tätigkeit wird zunächst der Gewinn ermittelt. Die Betriebsausgaben werden von der AA pauschal auf 30 % der Betriebseinnahmen festgelegt, wenn keine höheren Ausgaben nachgewiesen werden. Dann werden die Ausgaben von den Einnahmen abgezogen: man erhält den Betriebsgewinn. Von dem so errechneten Einkommen werden wiederum pauschal 10 % für die Einkommensteuer abgezogen. Der verbleibende Betrag ist das bereinigte anzurechnende Nebeneinkommen.

165 Euro Freibetrag werden nicht angerechnet!

Wenn Du während dem ALG-I-Bezug einen Nebenverdienst aus einer Beschäftigung von weniger als 15 Wochenstunden erzielst, kannst Du immer bis 165 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen. Nur das bereinigte Nebeneinkommen, das den Freibetrag übersteigt, wird an die Leistung angerechnet.

#### **Beispiel: Anrechnung von Nebeneinkommen**

Marco M. ist arbeitslos und hat ein monatliches Nebeneinkommen von brutto 750 Euro aus einem 14-Stunden-Job als Schreiner. Für den Nebenjob hat er sich eine zweite Lohnsteuerkarte Steuerklasse VI geholt. Er fährt mit dem PKW zweimal wöchentlich in die 15 Km entfernte Schreinerei.

Bruttolohn:	750,00 Euro
Sozialversicherungsbeiträge –	145,32 Euro
(ohne Arbeitslosenversicherung)	
Lohnsteuer, Kirchensteuer und	
Solidaritätszuschlag	– 119,25 Euro*
Fahrtkosten (8 x 15 Km)	– 36,00 Euro
bereinigtes Netto-	
einkommen	= 449,43 Euro
ALG-I-Freibetrag-	165,00 Euro
anzurechnender	
Nebenverdienst	= 284,43 Euro

\*Die zuviel entrichtete Steuer bekommt Marco M. später mit dem Lohnsteuerjahresausgleich vom Finanzamt zurück.

## AUSNAHMEREGLUNG BEI FORTGESETZTEM NEBENEINKOMMEN

Zusätzlich zum oben beschriebenen Freibetrag kann Dir ein weiterer Freibetrag zustehen. Das ist der Fall, wenn Du vor dem ALG-I-Bezug neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bereits einen Nebenjob ausgeübt hast oder als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger tätig warst (§ 141 Abs. 2 und 4 SGB III). Diese Tätigkeit muss mindestens zwölf Monate in den letzten 18 Monaten vor dem Antrag auf Arbeitslosengeld ausgeübt worden sein und darf (bei mehreren Beschäftigungen zusammengerechnet) 15

Wochenstunden nicht überschritten haben. Der Freibetrag richtet sich nach dem durchschnittlichen Einkommen, das Du in den zwölf Monaten erzielt hast.

Mindestens beträgt er jedoch 165 Euro.

Nebenverdienst aus mindestens zwölf Monate andauernden, im ALG-I-Bezug fortgesetzten Beschäftigungen / Tätigkeiten ist anrechnungsfrei.

**TIPP: Du musst die AA auf solche Nebenbeschäftigungen hinweisen und die entsprechenden Nachweise vorlegen.**

Zu den Sonderregelungen beim Nebenverdienst für Kurzarbeitergeld → S. 31

# 5. Fordern und Fördern durch die Arbeitsagentur

## ZUMUTBARKEITSREGELN: WELCHE STELLENANGEBOTE MUSS ICH AKZEPTIEREN?

Als BezieherIn von ALG I bist Du verpflichtet, zumutbare Arbeit anzunehmen. Diese Pflicht spielt vor allem dann eine Rolle, wenn Du von der Arbeitsagentur ein Stellenangebot bekommst oder Dich selbst auf eine Stelle bewirbst bzw. bewerben musst. Wer eine zumutbare Arbeit ablehnt, wird mit einer Sperrzeit bestraft. Das heißt, die Arbeitsagentur zahlt für eine gewisse Zeit kein ALG aus.

Angenommen werden muss aber nicht jede Arbeit sondern nur zumutbare Arbeit.

## WAS IST ZUMUTBARE ARBEIT?

Entscheidend ist der Lohn der angebotenen Arbeit. Generell gilt: Auch eine Arbeit, bei der Du weniger verdienst als in Deinem letzten Beschäftigungsverhältnis, gilt als zumutbar. Je länger die Arbeitslosigkeit dauert, umso mehr wird von Dir

verlangt, Verschlechterungen in Kauf zu nehmen.

Neben dem Lohn spielt vor allem noch die Fahrzeit zur Arbeit eine Rolle.

## WELCHER LOHN IST ZUMUTBAR?

In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit musst Du bereits einen Lohn akzeptieren, der bis zu 20 % unter Deinem letzten Verdienst liegt.

Vom vierten bis sechsten Monat gilt sogar ein Minus von bis zu 30 % als zumutbar.

Verglichen wird dabei der alte mit dem neuen Bruttolohn. Einmalzahlungen wie etwa Urlaubs- oder Weihnachtsgeld zählen bei dem Vergleich mit.

Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit muss eine noch größere Einbuße beim Lohn akzeptiert werden. Verglichen wird nun der angebotene Nettolohn abzüglich der anfallenden „Werbungskosten“ (z.B. Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeitrag) mit der Höhe Deines Arbeitslosengeldes.

Du musst also auch eine Stelle akzeptieren, bei der genauso wenig Geld herausspringt, wie Du zurzeit an ALG I bekommst.

## **KANN ICH SELBST VERGLEICHEN UND PRÜFEN, OB EIN LOHN ZUMUTBAR IST?**

Ja. Vorausgesetzt in dem Stellenangebot ist der Verdienst auch angegeben. Dann ist es ja relativ einfach zu prüfen, ob der Verlust größer als 20 % bzw. 30 % ist.

Für den Vergleich des erzielbaren Nettolohns mit Deinem Arbeitslosengeld (ab dem siebten Monat) kannst Du den ALG-I-Rechner der Bundesagentur im Internet verwenden ([www.pub.arbeitsamt.de/alt.html](http://www.pub.arbeitsamt.de/alt.html)). Wenn Du da den Bruttolohn der angebotenen Stelle eingibst, dann zeigt das Programm in der Zeile „Leistungsentgelt“ den entsprechenden „Nettolohn“ an.

## **ZUMUTBARKEITSREGELN ÄNDERN!**

*Wir setzen uns dafür ein, „zumutbare Arbeit“ ganz neu zu definieren. Denn die bestehenden Regeln sind eine Zumutung! Sie befördern Lohndumping und die Ausbreitung von Niedriglöhnen. Erworbene Qualifikationen werden entwertet. Zudem besteht die Gefahr, dass besser qualifizierte ArbeitnehmerInnen weniger qualifizierte ArbeitnehmerInnen verdrängen. Eine Verbesserung im Interesse von Beschäftigten und Erwerbslosen muss her!*

## **WIE VERHALTE ICH MICH IM ZWEIFELSFALL?**

Die Arbeitsagenturen unterbreiten auch Stellenangebote, in denen der Verdienst gar nicht angegeben ist. Zwar hat das Sozialgericht Dresden entschieden, dass der Lohn angegeben sein muss. Aber diese Rechtsauffassung hat sich leider noch nicht durchgesetzt.

Wenn unklar ist, ob eine Stelle zumutbar ist, dann musst Dich trotzdem um sie bemühen, um eine Sperrzeit zu vermeiden.

Eine Sperrzeit droht schon, wenn „die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses vereitelt wird.“ Laut Bundessozialgericht heißt das im Klartext: Arbeitslose müssen alles unterlassen, was den Arbeitgeber abschreckt und dazu führt, nicht zum Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden. Auch im persönlichen Gespräch darfst Du kein Verhalten an den Tag legen, an dem offensichtlich zu erkennen ist, dass Du die angebotene Stelle gar nicht haben willst. Das würde eine Ablehnung ja geradezu herausfordern (→ S. 22).

Fragen, die manchem Arbeitgeber nicht passen, wie etwa, ob tariflich bezahlt wird und ob ein Betriebsrat existiert, sind aber zulässig. Sie gehören schließlich ins Vorstellungsgespräch.

## **WELCHE FAHRZEIT GILT ALS ZUMUTBAR?**

Zusammen für den Hin- und Rückweg zur Arbeit gilt eine Fahrzeit von bis zu zweieinhalb Stunden als zumutbar. Dies gilt für eine tägliche Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden. Unter sechs Stunden Arbeitszeit müssen bis zu zwei Stunden Fahrzeit akzeptiert werden.

Dabei kommt es jeweils auf den tatsächlichen Zeitaufwand von Haustür zu Haustür an. Wenn in einer Region längere Pendelzeiten zur Arbeit üblich sind, dann gelten diese als Maßstab.

Arbeitslose müssen unter Umständen sogar vorübergehend eine doppelte Haushaltsführung in Kauf nehmen sowie einen Umzug. Letzteres in der Regel ab dem vierten Monat der Arbeitslosigkeit. Diese Pflicht entfällt aber, wenn wichtige Gründe wie etwa familiäre Bindungen dagegen stehen.

## **GIBT ES WEITERE GRÜNDE, WARUM EIN STELLENANGEBOT UNZUMUTBAR SEIN KANN?**

Wenn gegen Gesetze verstoßen wird. Etwa wenn Bestimmungen zum Arbeitsschutz nicht eingehalten werden. Das kann man aber bei einem Stellenangebot meistens gar nicht beurteilen. Bedeutsam sind hingegen die Mindestlöhne in einigen Branchen, die ebenfalls eingehalten werden müssen.

Zudem sind sittenwidrige Löhne verboten. Dies ist aber ein völlig unzureichender Schutz. Denn ein Lohn gilt erst dann als sittenwidrig, wenn er mindestens 30 % unter dem Tariflohn liegt – oder (mangels Tarif) unter dem ortsüblichen Lohn.

Die Hans-Böckler-Stiftung hat im Internet eine Übersicht zu den aktuell gültigen Mindestlöhnen veröffentlicht. Siehe: [www.boeckler.de/pdf/ta\\_mindestloehne\\_aentg.pdf](http://www.boeckler.de/pdf/ta_mindestloehne_aentg.pdf)

## **KANN ICH MICH ALS GEWERKSCHAFTSMITGLIED AUF BESTEHENDE TARIFVERTRÄGE BERUFEN?**

Jein. Zwar darf ein Stellenangebot der Arbeitsagentur nicht gegen einen Tarifvertrag verstoßen. Das gilt aber nur, wenn der neue Arbeitgeber tarifgebunden ist.

## **WIE WERDEN MEINE BERUFSAUSBILDUNG ODER ERWORBENE QUALIFIKATIONEN BERÜCKSICHTIGT?**

Leider so gut wie gar nicht. Es gibt keinen Berufsschutz. So können Facharbeiter auch in Hilfstätigkeiten vermittelt werden. Wir meinen allerdings, dass die Arbeitsagenturen dabei mit viel Fingerspitzengefühl vorgehen müssen. Schließlich soll bei der Vermittlung die „Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit“ des Erwerbslosen berücksichtigt werden. (§ 35 Abs. 2 SGB III)

Wenn Du ein Stellenangebot unterhalb Deiner Qualifikation bekommst, dann soll-

test Du umgehend mit Deinem Arbeitsvermittler sprechen. Sage, dass Du das Angebot zwar nicht ablehnen willst, aber dass es doch sinnvoller wäre, zunächst eine Arbeit im erlernten Beruf zu suchen. Bleibt Dein Vermittler bei seinem Vorschlag, musst Du Dich allerdings um die Arbeit bemühen, sonst riskierst Du eine Sperrzeit.

## **SPERRZEITEN VERMEIDEN!**

Neben der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, gibt es weitere Pflichten, die Du als ALG-I-Bezieher erfüllen musst. „Pflichtverletzungen“ werden als „versicherungswidriges Verhalten“ angesehen und mit einer Sperrzeit bestraft (§ 144 SGB III neu).

### **Hierunter fallen**

- Verhalten, das das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhindert,
- unzureichende Bemühungen, eine Arbeit zu finden,
- die Ablehnung oder der Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme oder
- das Nichterscheinen bei einem Melde-termin bei der AA oder Untersuchungstermin beim ärztlichen Dienst.

## **WAS IST EINE SPERRZEIT?**

Sperrzeit bedeutet, dass Du für eine gewisse Zeit gar kein Arbeitslosengeld bekommst. Dein ALG I wird „gesperrt“.

Die Dauer der Sperre hängt von der Häufigkeit der „Pflichtverletzungen“ ab. Beim ersten „Verstoß“ erhältst Du drei Wochen, beim zweiten sechs Wochen und beim dritten zwölf Wochen lang kein Arbeitslosengeld. Zudem verkürzt jede Sperrzeit die ALG-Bezugsdauer, also die Zeit, die Du maximal Anspruch auf ALG I hast.

Wenn im Laufe der Zeit mehrere Sperrzeiten von insgesamt 21 Wochen gegen Dich verhängt werden, dann verlierst Du Deinen Anspruch auf ALG I ganz.

Eine Sperrzeit ist allerdings nicht zulässig, wenn Du für Dein Verhalten einen wichtigen Grund hast. Gerade weil Sperrzeiten so harte Strafen sind, gilt es, Sperrzeiten möglichst ganz zu vermeiden.

## RECHTSFOLGENBELEHRUNG

Voraussetzung für eine Sperrzeit ist, dass Du zuvor immer über die Folgen der Pflichtverletzung belehrt worden bist. Bekommst Du z.B. eine schriftliche Aufforderung, Dich um eine Stelle zu bewerben oder bei der AA zu melden, muss in dem Schreiben konkret und vollständig auf die Folgen einer Weigerung hingewiesen werden. In der Regel soll eine Rechtsfolgenbelehrung schriftlich erfolgen. Sie kann aber auch mündlich gegeben werden, wenn Du z.B. persönlich mit Deinem Arbeitsvermittler / Deiner Arbeitsvermittlerin einen Meldetermin vereinbarst. Erfolgt eine Rechtsfolgenbelehrung mündlich, muss das vom Vermittler durch einen Vermerk in Deiner Leistungsakte dokumentiert werden.

Im Zweifel muss die AA beweisen, dass Du über die Rechtsfolgen belehrt worden bist.

**TIPP: Oft verhängen die Arbeitsagenturen vorschnell eine Sperrzeit. Wenn Du Dich ungerecht behandelt fühlst, dann solltest Du unbedingt Widerspruch einlegen und gegebenenfalls auch vorm Sozialgericht klagen. Etwa 40 % der Widersprüche und über die Hälfte der Klagen gegen Sperrzeiten sind erfolgreich! Als Gewerkschaftsmitglied steht Dir dabei gewerkschaftlicher Rechtsschutz zu. (→ S. 60)**

Wenn Du aufgrund einer Sperre Deinen Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten kannst, hast Du unter Umständen Anspruch auf ALG II. Du musst dann bei der ARGE/dem Jobcenter einen Antrag stellen. Wenn Du mit einer Sperrzeit ins ALG wechselst, bekommst Du auch dort nur gekürzte Leistungen. (→ S. 9)

## RATSCHÄGE ZU BEWERBUNGSSCHREIBEN UND ZUM VORSTELLUNGSGESPRÄCH

Wer eine von der Arbeitsagentur angebotene Arbeit ablehnt oder nicht antritt, wird mit einer Sperrzeit bestraft. Gleiches gilt, wenn Du durch Dein Verhalten das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses verhinderst. Die AA muss allerdings auch im betreffenden Stellenangebot mit einer Rechtsfolgenbelehrung darauf hingewiesen haben, dass eine Sperrzeit drohen kann.

## BEMÜHEN UM DIE ANGEBOTENE ARBEIT

Wenn Du von der AA ein Stellenangebot erhältst, musst Du unverzüglich mit dem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und Dich dort bewerben.

Wie schnell das passieren muss, ist noch umstritten. Ob sich Bewerber binnen drei Tagen oder innerhalb einer Woche melden sollen, darüber gibt es noch keine einheitliche Rechtsprechung.

**TIPP: Um Nachteile zu vermeiden, solltest Du möglichst umgehend telefonisch mit dem Arbeitgeber Kontakt aufnehmen und erfragen, wie Du Dich bei ihm bewerben sollst (schriftlich oder persönlich vorbeikommen?) und welche Bewerbungsunterlagen erwartet werden.**

Eine Bewerbung erfordert in jedem Fall etwas Zeit, da es sinnvoll ist, sich vorher, z.B. im Internet, über den Arbeitgeber zu informieren und sich gut vorzubereiten.

Die Stellenangebote der Arbeitsagentur sind leider oft sehr dürftig: Es muss nur der Name und die Anschrift des Arbeitgebers sowie die Art der angebotenen Tätigkeit genannt sein. Wir meinen zwar, dass Stellenangebote auch Angaben zum Verdienst und zur Arbeitszeit enthalten sollen –

gesetzlich verpflichtet sind die Arbeitsagenturen dazu aber nicht. Auch prüfen die Arbeitsagenturen vorher nicht, ob die angebotene Arbeit überhaupt zumutbar ist (→ S. 33).

## ARBEITSVERHÄLTNIS „VEREITELT“?

**Wichtig: Es reicht nicht aus, sich nur „pro forma“ zu bewerben. Du musst bei der Bewerbung oder bei einem Vorstellungsgespräch darauf achten, dass Du nicht den Verdacht erweckst, die Arbeit gar nicht haben zu wollen. Denn bei einem solchen Verhalten hast Du das Zustandekommen des Arbeitsverhältnisses verhindert und würdest mit einer Sperrzeit bestraft.**

## GERICHTSURTEILE GEBEN HINWEISE

Bei welchem Verhalten droht eine Sperrzeit, weil ich angeblich gar nicht an der angebotenen Stelle interessiert bin?

Dazu gibt es zwei wichtige Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG). Kurz zusammengefasst wurde Folgendes entschieden:

Einerseits musst Du Dich gegenüber dem Arbeitgeber nicht besser darstellen als Du bist. Du kannst Dich auf die wahrheitsgemäße Darstellung Deiner bisherigen Tätigkeiten und Kenntnisse beschränken. Punkte, die eher gegen Dich sprechen, brauchst Du nicht schön zu lügen oder zu verheimlichen (BSG vom 9.12.2003, Az.: B 7 AL 106/02 R).

**BEISPIELE:** Dein Lebenslauf enthält wahrheitsgemäß auch Zeiten, die für die angebotene Stelle nicht hilfreich oder gar eher hinderlich sind. Diese Angaben sind unschädlich, daraus kann Dir niemand einen Strick drehen.

**ODER:** Du antwortest auf eine Frage nach Deinen Qualifikationen im Vorstellungsgespräch wahrheitsgemäß, dass Du in einem bestimmten Bereich noch keine Kenntnisse hast.

Andererseits darf eine Bewerbung nicht so „abschreckend“ sein, dass der Bewerber alleine wegen der Art der Bewerbung aus der Auswahl des Arbeitgebers ausscheidet. Dies gilt für den Inhalt und die Form der Bewerbung. Die Bewerbung muss verdeutlichen, dass Interesse an der angebotenen Arbeit besteht. Der Arbeitslose soll alles unterlassen, was dem Arbeitgeber einen gegenteiligen Eindruck – also Desinteresse – vermittelt und ein persönliches Vorstellungsgespräch vereitelt (BSG vom 5.9.2006, Az.: B 7a AL 14/05 R).

**BEISPIEL:** Im konkreten Fall, in dem die Bundesrichter eine Sperrzeit für rechters hielten, hatte ein Erwerbsloser in seiner Bewerbung u.a. geschrieben:

„... möchte ich darauf hinweisen, dass ich im Bereich (...) weder über eine gute Ausbildung noch über jedwede Berufspraxis verfüge und dies auch keine Wunsch-Tätigkeit wäre.“

## EINIGE TIPPS ZUR „BEWERBUNG“

Wenn Du von der Arbeitsagentur ein Stellenangebot bekommst, lohnt es sich meistens, umgehend mit Deinem Arbeitsvermittler Kontakt aufzunehmen und zu fragen, ob er noch weitere Informationen über die Stelle hat. Bekanntlich steht in dem Stellenangebot selbst nicht viel drin. Aber ganz unabhängig von den Sperrzeiten, ist es für jede Bewerbung vorteilhaft, möglichst viel über die offene Stelle zu erfahren.

Wenn Du unsicher oder überfordert bist, wie du Dich bewerben sollst oder wie Du im Vorstellungsgespräch auftreten sollst, dann besprich auch das mit Deinem Vermittler. Frage ihn, ob Du kurzfristig Hilfe bekommen kannst.

Wenn Du meinst, dass die angebotene Stelle nicht für Dich geeignet ist, empfehlen wir ebenfalls ein offenes Gespräch mit

Deinem Vermittler / Deiner Vermittlerin. Mache allerdings klar, dass Du das Angebot keinesfalls ablehnen willst, jedoch Bedenken hast, die Du mit ihm / ihr besprechen musst. Schildere Deine Einwände möglichst konkret und frage, ob nicht ein anderes Stellenangebot verfügbar ist, das besser zu Dir passt. Bleibt der Arbeitsvermittler / die Vermittlerin bei dem ursprünglichen Angebot, musst Du Dich natürlich darum bemühen.

Deine Bewerbung sollte Interesse ausdrücken. „Heikle“ Punkte und „kritische Nachfragen“, die zulässig sind, aber dem Arbeitgeber vielleicht nicht passen, solltest Du beim Bewerbungsschreiben erst mal weglassen und dann später im Vorstellungsgespräch ansprechen.

## **EINIGE TIPPS ZUM „VORSTELLUNGSGESPRÄCH“**

Neben dem „Werben“ für Dich solltest Du auch Fragen zu dem angebotenen Arbeitsplatz stellen. Dies gilt für Fragen zur Tätigkeit an sich aber auch zu den Arbeitsbedingungen. Völlig zulässig sind Fragen wie: Gibt es im Betrieb einen Betriebsrat? Wie hoch ist der Lohn oder das Gehalt? Wird nach Tarifvertrag bezahlt? Oder etwa im Baugewerbe: Wird der gesetzliche Mindestlohn gezahlt? Wie sind die Arbeitszeiten? Sind Überstunden üblich? Usw.

Entspricht die angebotene Stelle nicht Deinen Qualifikationen, kannst Du auch darauf hinweisen, dass Du zwar an der Stelle interessiert bist, dauerhaft aber lieber entsprechend Deiner Ausbildung arbeiten möchtest. Frage nach Aufstiegsmöglichkeiten oder ob es im Unternehmen auch eine freie Stelle zu besetzen gibt, die eher Deinen Qualifikation entspricht.

Ist die angebotene Stelle befristet, kannst Du fragen, wie die Chancen stehen, im Anschluss eine unbefristete Stelle zu bekommen. Oder schlage vor, die Entschei-

dung über die Befristung bis ans Ende der Probezeit zu verschieben.

Unzulässige Fragen des Arbeitgebers brauchst Du nicht oder nicht wahrheitsgemäß zu beantworten. Ob eine Frau schwanger ist, geht den Arbeitgeber z.B. nie etwas an. Ob und welcher Gewerkschaft, Partei oder Religion Du angehörst ist – von ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen – Deine Privatsache.

**TIPP: Die Arbeitsagentur kann die Fahrtkosten für ein Vorstellungsgespräch übernehmen, wenn Du das vorher beantragst. Voraussetzung ist, dass der (mögliche) Arbeitgeber diese Kosten nicht erstattet. Erkundige Dich zuvor mit einem Anruf beim Arbeitgeber.**

Welches Verhalten unschädlich ist und wann eine Strafe droht, weil ein Bewerber das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses verhindert hat, kann nur mit Blick auf die konkrete Situation beurteilt werden.

Wenn die Werbung für die eigene Person stimmt, dann sind auch kritische Fragen zulässig – auch wenn sie manchem Arbeitgeber nicht gefallen.

Erwerbslose müssen viele (überzogene) Pflichten und Auflagen erfüllen und deshalb aufpassen, keine Sperrzeit aufgebremmt zu bekommen. Andererseits solltest Du Dir aber auch nicht bange machen lassen: Als Bewerber bist Du kein Bittsteller, der sich unterwürfig verhalten und „zu Kreuze kriechen“ muss. Im Bewerbungsverfahren bist Du Verhandlungspartner für den Arbeitgeber. Du sollst für Deine eigenen Interessen eintreten!

Die AA befragt Arbeitgeber regelmäßig nach den Gründen einer Ablehnung. Wird eine Ablehnung mit Deinem „abschrecken“ Verhalten begründet, droht eine Sperrzeit. Dann ist es wichtig, dass Du die Aussage des Arbeitgebers mit glaubwürdigen Argumenten entkräften kannst.



**TIPP:** Notiere alle Deine Bewerbungsaktivitäten mit Datum und Uhrzeit – also z. B., wann Du mit Deinem Vermittler / Deiner Vermittlerin telefoniert hast, wann bei einem Arbeitgeber angerufen oder wann Du eine Bewerbung abgeschickt hast. Mache Dir nach einem Vorstellungsgespräch Notizen über den Gesprächsverlauf.

## EINGLIEDERUNGSVEREINBARUNG UND EIGENBEMÜHUNGEN

### Eingangsscheck durch den Arbeitsvermittler und mehr

„Unverzüglich nach der Arbeitsuchmeldung“ soll der Arbeitsvermittler im Gespräch mit Dir alle zur Vermittlung erforderlichen Merkmale feststellen. Im Gesetz heißt das „Potentialanalyse“ (§ 37 Abs. 1 SGB III neu). Das Prozedere soll also schon vor Deiner eigentlichen Arbeitslosmeldung beginnen. Den Vermittler interessieren dabei insbesondere Informationen über Deine beruflichen Fähigkeiten, Deine Eignungen, Neigungen und ob es Gründe gibt, die eine berufliche Eingliederung erschweren.

Wenn im Rahmen dieses „Analyse“-Gesprächs nicht festgestellt werden kann, in welche berufliche Tätigkeit Du vermittelt werden kannst oder welche Maßnahmen zu Eingliederung für Dich geeignet sind, wird weiter geforscht. Dann wird die AA Dich auffordern, an einer Maßnahme zur Eignungsfeststellung teilzunehmen. Dieses so genannte „Profiling“ wird oft von privaten Einrichtungen im Auftrag der AA durchgeführt. Eine solche Eignungsfeststellung muss nach anerkannten fachlich ausgewiesenen Standards erfolgen und sollte von Fachleuten, etwa PsychologInnen oder SozialarbeiterInnen, ausgeführt werden. Diese unterliegen der Schweigepflicht!

## SCHÜTZE DEINE SOZIALDATEN!

Die AA darf Deine Daten nur erheben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Behörde muss nicht mehr über Dich wissen, wie ein möglicher Arbeitgeber. Ob eine Frau schwanger ist, geht z.B. weder den Arbeitgeber noch die AA etwas an. Lasse Dir im Zweifelsfall vom Arbeitsvermittler schriftlich darlegen, warum bestimmte Angaben benötigt werden.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat wiederholt verlangt, dass in den Computervermerken der Arbeitsvermittlung „weder negativ gekennzeichnet noch subjektive Eindrücke und Bewertungen aufgenommen werden“. (15. Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für Datenschutz [1993-1994] S. 197 f; zitiert nach Leitfaden ALG I 2007, S. 48)

Unzulässig sind z.B. Eintragungen wie „Arbeitslosmeldung nach Drogentherapie“, „hat Alkoholprobleme“, „einschlägig vorbestraft“, Zugehörigkeit einer Rasse oder „anscheinend psychische Probleme“.

Falsche Daten müssen berichtigt, unzulässig gespeicherte Daten müssen gelöscht werden.

Deine Sozialdaten dürfen auch an private Stellen weitergegeben werden. Aber nur, soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Zu diesen Aufgaben gehören z.B. Eignungsfeststellung, Qualifizierung, Eingliederung, Verleih oder Vermittlung von Arbeitslosen.

## VEREINBART WIRD, WAS EINGLIEDERN SOLL

Auf der Grundlage der Potentialanalyse bzw. des Profilings soll die AA mit Dir eine Eingliederungsvereinbarung abschließen (§ 37 Abs. 2 SGB III neu). Diese Vereinbarung ist für drei bis sechs Monate gültig und soll danach fortgeschrieben bzw. angepasst werden.

## **In der Eingliederungsvereinbarung sollen festgehalten werden:**

- Deine Eigenbemühungen zur Eingliederung,
- die Vermittlungsbemühungen der AA und
- künftige Leistungen der Arbeitsförderung, soweit erforderlich.

Die Eingliederungsvereinbarung soll zwischen Dir und Deinem Arbeitsvermittler / Deiner Vermittlerin „partnerschaftlich“, also auf Augenhöhe ausgehandelt werden. Sie soll auf Deine besonderen Bedürfnisse und Rechte zugeschnitten sein. Es darf sich also nicht um ein vorgefertigtes Muster-schreiben der AA handeln, das Dir zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Vielmehr solltest Du versuchen, dass eigene Vorstellungen und Wünsche in die Vereinbarung aufgenommen werden.

**TIPPS: Überlege Dir vorher, wie Du die Verhandlungen führen und was Du erreichen willst: Welche Unterstützung durch die AA benötigst Du? Welche Maßnahmen sind für Dich geeignet? Was kann Dir als Bewerbungsaufgabe höchstens abverlangt werden? Wie und in welcher Höhe sollen die Bewerbungskosten erstattet werden? Brauchst Du einen Eingliederungsgutschein? (→ S. 30)**

Vor Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung kannst Du Dir immer eine Bedenkzeit einräumen lassen. Dann hast Du Zeit, Dich von Deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Stelle beraten zu lassen.

Wenn Du Dich „weigerst“ eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen, darf keine Sperrzeit verhängt werden.

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande, kann der Arbeitsvermittler / die Arbeitsvermittlerin Dir auch so Vermittlungsvorschläge unterbreiten oder eine Maßnahme „anbieten“. Lehnst Du solche Angebote ab, droht eine Sperrzeit.

Außerdem soll die AA die in der Vereinbarung vorgesehenen Pflichten und Eigenbemühungen in einem Eingliederungsplan einseitig festlegen. Dieser Plan ist für Dich bindend. Er ist ein Verwaltungsakt, was bedeutet, dass Du Widerspruch dagegen einlegen kannst, wenn die festgelegten Pflichten überzogen sind. (→ S. 35)

Hältst Du Dich nicht an die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten und kommst Deinen Eigenbemühungen nicht nach, kann die AA eine Sperrzeit verhängen. Die Dauer der Sperrzeit hängt von Art und Schwere der Pflichtverletzung ab und ob es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handelt.

Es kann sogar vorkommen, dass die AA die Auszahlung Deines ALG I ganz einstellt, wenn Du den vereinbarten Vermittlungsbemühungen der AA nicht mehr zur Verfügung stehst. Zwar hat laut Gesetz tatsächlich nur derjenige Anspruch auf ALG I, der bei den Vermittlungsbemühungen der AA mitwirkt und sich aktiv um eine neue Arbeit bemüht – ein passives Abwarten reicht also nicht aus. Doch welche konkreten Pflichten daraus folgen, das ist rechtlich umstritten.

**TIPP: Falls die AA Deine Leistung ganz einstellt, solltest Du Dich in jedem Fall beraten lassen und Dich mit Widerspruch und Klage wehren (→ S. 35).**

## **WELCHE EIGENBEMÜHUNGEN KÖNNEN MIR ZUGEMUTET WERDEN?**

Es gibt keine klaren Regeln, welche Bemühungen bei der Beschäftigungssuche Dir zugemutet werden können. Wie viele Bewerbungen Du pro Monat nachweisen musst oder welche Maßnahmen Dir die AA „anbietet“, hängt immer von Deiner persönlichen Situation ab. Fest steht: Was in Deiner Eingliederungsvereinbarung festgelegt wurde, kann Dir abverlangt werden.

Deshalb musst Du schon bei Aushandlung der Vereinbarung genau aufpassen, was der Vermittler Dir auferlegen will und wie Du Deine Bemühungen nachweisen sollst.

Maßnahmen zur Eingliederung und Leistungen, die Dich bei der Arbeitsaufnahme finanziell unterstützen, werden wir im folgenden Kapitel kurz beschreiben (→ S. 47).

### **Neben den festgelegten Bewerbungen gehören zu den Eigenbemühungen u.a.**

- Stellensuche in der Stelleninformationsbörse der AA und im Internet,
- Auswertung von Stellenanzeigen in Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Medien,
- Arbeitssuche über eine eigene Stellenanzeige,
- Besuch von Arbeitsmarktbörsen oder
- Kontaktaufnahme bei privaten Vermittlern.

**TIPP: Weil einige dieser Bemühungen kaum oder nur schwer zu belegen sind, solltest Du darauf achten, dass der Arbeitsvermittler schriftlich darlegt, ob dafür Nachweise zu erbringen sind und wenn ja, in welcher Form.**

## **KEINE ÜBERZOGENEN BEWERBUNGS AUFLAGEN!**

Trotz ungünstiger Arbeitsmarktlage werden Arbeitslose oft gezwungen, Unmengen von Bewerbungen zu schreiben und das der AA zu belegen. Eine pauschale Forderung von fünf Bewerbungen pro Woche dürfte in jedem Fall zu hoch sein. Das gibt der Arbeitsmarkt gar nicht her und führt zur sinnlosen Vergeudung von Energie und Geld. Zwangsläufige Absagen flatern regelmäßig ins Haus, sorgen für Dauerfrust und schwächen die Motivation.

Die Anzahl der geforderten Bewerbungen sollte immer dem Einzelfall gerecht werden, so dass der Arbeitslose entsprechend seiner Verhältnisse und Arbeitsfähigkeiten eine konkrete Erfolgsaussicht

auf die beworbene Stelle hat. In der Regel sollte es ausreichen solche Eigenbemühungen mündlich darzulegen. Gegebenfalls kann eine schriftliche Aufstellung der Bewerbungen mit Ergebnis und Ansprechpartner im Betrieb als Nachweis hilfreich sein.

„Blinder Bewerbungsaktionismus“ (L. Valgolio, in Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, § 10 Rz. 238, zitiert nach Leitfaden ALG I 2007, S 125) darf von Arbeitslosen nicht verlangt werden. Er ist reine Schikane um Sperrzeiten zu provozieren!

## **WELCHE UNTERSTÜTZUNG BEI DER ARBEITSSUCHE KANN ICH ERWARTEN?**

Neben Vermittlungsangeboten kannst Du von der Arbeitsagentur unter Umständen weitere Leistungen erhalten, um eine neue Arbeit zu finden. Es gibt eine ganze Reihe von Eingliederungshilfen wie etwa finanzielle Beihilfen für Bewerbungen und bei Arbeitsaufnahme, Zuschüsse an Arbeitgeber, Qualifizierungskurse oder Beschäftigungsmaßnahmen.

Wenn Du weißt, was Du bekommen kannst, kannst Du Deinen Vermittler / Deine Vermittlerin bei Bedarf auch selbst darauf ansprechen oder solche Leistungen schriftlich beantragen.

Die Qualität und der Nutzen der einzelnen Hilfen sind sehr unterschiedlich. So gibt es beispielsweise sowohl gute Weiterbildungskurse über mehrere Monate, aber auch sehr kurze Maßnahmen, die für das berufliche Weiterkommen oft nichts bringen und Dir eher Frust bescheren.

Alle Eingliederungshilfen sind im Regelfall nur Kann-Leistungen. Das heißt, Du hast keinen Rechtsanspruch auf die Hilfen. Der Arbeitsvermittler / die Vermittlerin entscheidet nach den Vorgaben der AA, ob er Dir eine bestimmte Leistung gewährt oder nicht.

## FINANZIELLE HILFEN BEI DER STELLENSUCHE

Seit Anfang 2009 gibt es ein so genanntes Vermittlungsbudget (§ 45 SGB III neu). Das ist ein „Geldtopf“, aus dem die AA Dir Kosten erstatten kann, die bei der Suche und Aufnahme einer Beschäftigung anfallen. Geld bekommst Du aber nur, wenn die Förderung „notwendig“ ist. Darüber entscheidet Dein Vermittler. Dabei kann er auch Deine finanziellen Möglichkeiten berücksichtigen.

## STATT FESTGELEGTER LEISTUNGEN NUR VAGE FÖRDERUNG

Vor Einführung des Vermittlungsbudgets waren die unten aufgeführten Leistungen gesetzlich genau geregelt. Für die einzelnen Leistungen waren Obergrenzen festgelegt. Das schuf Klarheit für Vermittler und Arbeitslose. Beantragte Leistungen wurden daher in der Regel bewilligt.

Mit dem neuen Vermittlungsbudget ab 2009 will die Bundesregierung Arbeitslose bei ihren individuellen Eingliederungszielen besser unterstützen und den Prüfaufwand reduzieren. Das ist nur vorgeschoben: Unklare Leistungen, fehlende finanzielle Vorgaben, bürokratische Einzelfallprüfung und die neu eingeführte Bedürftigkeitsprüfung bei Eingliederungsleistungen führen zur Beschneidung von Ansprüchen und zu Kürzungen bei den Eingliederungsleistungen.

**Beispiele für Kosten bei der Suche und Aufnahme von Arbeit, die aus dem Vermittlungsbudget erstattet werden können**

**TIPP: In den Klammern findest Du die jeweiligen Obergrenzen, die bis Dezember 2008 noch gesetzlich für die einzelne Leistung festgelegt waren (§§ 45 und 52 SGB III alt). Orientiere Dich bei der Antragstellung an den angegebenen Beträgen.**

- Bewerbungsunterlagen wie Mappe, Kopien, Foto und Porto (bis 260 Euro pro Jahr, in der Regel 5 Euro pro nachgewiesener Bewerbung),
- Fahrten zur Arbeitsagentur,
- Fahrten zu Vorstellungsgesprächen (bis 130 Euro pro Fahrt) und
- Arbeitskleidung oder Werkzeuge, die für eine neue Arbeit angeschafft werden müssen (bis 260 Euro pro Jahr)

**Wenn Du eine Arbeit außerhalb Deines Wohnorts in Aussicht hast, dann können auch Kosten**

- für die erste Fahrt zum Antritt einer Arbeit (bis 300 Euro pro Jahr),
- für tägliche Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (sechs Monate lang bis zu 260 Euro pro Monat),
- für getrennte, doppelte Haushaltsführung (sechs Monate lang bis zu 260 Euro pro Monat) und
- für den notwendigen Umzugskosten (bis 4.500 Euro)

übernommen werden.

**TIPP: Beantrage die Übernahme der Kosten immer bevor sie anfallen!**

## BERUFLICHE WEITERBILDUNG

Möglich sind Fortbildungen, bei denen berufliche Kenntnisse erweitert werden sowie Umschulungen, bei denen es um eine berufliche Neuorientierung geht (§§ 77 ff. SGB III). Als Leistungen können die reinen Lehrgangskosten und die mit der Weiterbildung verbundenen Kosten – etwa Fahrtkosten, Übernachtungskosten oder Kosten der Kinderbetreuung – übernommen werden.

Als Arbeitsloser bekommst Du aber nur dann eine Weiterbildung finanziert, wenn die Arbeitsagentur dies für notwendig hält. Die AA muss also davon überzeugt sein, dass Du nach der Weiterbildung höchst wahrscheinlich eine neue Arbeit finden kannst.

In Frage kommt eine Weiterbildung unabhängig von den Chancen auf eine neue Arbeit aber, wenn Du keinen Berufsabschluss hast oder Deine Berufsausbildung als „veraltet und vergilbt“ gilt. Letzteres wird angenommen, wenn Du mehr als vier Jahre berufsfremd eine ungelernete oder angelernte Tätigkeit ausgeübt hast.

Wenn Du die Voraussetzungen für eine Weiterbildung erfüllst, dann kannst Du von der AA einen Bildungsgutschein bekommen. Mit dem Gutschein verpflichtet sich die AA, die Kosten einer Weiterbildung für ein bestimmtes Bildungsziel zu übernehmen. Mit dem Gutschein in der Hand kannst Du dann unter den zugelassenen Bildungsträgern frei auswählen. Dies ist aber eine sehr zweifelhafte Freiheit. Denn oft besteht mit Blick auf das Bildungsziel keine Auswahl und es ist kaum möglich zu beurteilen, welcher Bildungsträger eine gute Qualität bietet.

**TIPPS: Falls Du konkrete Vorstellungen hast, welche Zusatzqualifikationen Du gerne erwerben möchtest, frage Deinen Arbeitsvermittler/Deine Vermittlerin, ob Du eine solche Weiterbildung bezahlt bekommst. Du muss immer zuerst abklären, was möglich ist und wer die Kosten trägt, bevor Du einen selbst ausgesuchten Lehrgang beginnen kannst.**

**Falls Du unsicher bist, ob Du weiterhin eine Arbeit in Deinem erlernten Beruf suchen solltest oder einen beruflichen Neuanfang wagen sollst, bitte Deinen Vermittler/Deine Vermittlerin um Rat und Unterstützung.**

Tipps für die Suche nach Weiterbildungskursen enthält der Leitfaden „Perspektive für Arbeitslose“ der Stiftung Warentest. ([www.test.de](http://www.test.de) → „Bildung und Soziales“ → „Infodokumente“).

Die Stiftung Warentest hat auch einige Angebote getestet ([www.weiterbildungstests.de](http://www.weiterbildungstests.de)).

## TRAININGSMASSNAHMEN

Die AA kann Dich zur Verbesserung Deiner Vermittlungsaussichten zu einer Trainingsmaßnahme heranziehen (§ 46 SGB III neu). Solche Maßnahmen haben höchst unterschiedliche Inhalte und Zielsetzungen. Bis Ende 2008 war ihre Maßnahmendauer auf zwölf Wochen beschränkt. Ab 2009 muss die Dauer der Maßnahme (nur noch) „ihrem Zweck und ihrem Inhalt entsprechen“. Nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit können ALG-I-Bezieher neuerdings die Zuweisung einer Trainingsmaßnahme verlangen.

Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeitssuche und Vermittlung oder Maßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen, die eine Vermittlung oder Weiterbildung erleichtern, werden meist bei Beschäftigungsträgern durchgeführt.

### Die häufigsten Trainingsmaßnahmen sind

- ca. zweiwöchige Bewerbungstrainings oder umfangreichere Maßnahmen, in denen Arbeitslose bei der Arbeitsplatzsuche beraten und unterstützt werden sollen,
- Kurse, um kurzfristig behebbare Qualifikationsdefizite abzubauen (z.B. Computerlehrgänge, Internetkurse etc.),
- Kurse zur Vorbereitung einer Existenzgründung und
- Maßnahmen zur Überprüfung der Mitwirkung am „Integrationsprozess“ oder zur Überprüfung von Motivation und Arbeitsbereitschaft von ALG-I-Beziehern.

Die Qualität dieser Maßnahmen lässt häufig zu wünschen übrig. Das liegt an den oft zweifelhaften Zielen und Inhalten aber auch an der Zusammensetzung der Kurse: Sie werden nicht selten mit Teilnehmern unterschiedlicher Qualifikation und Interessen gefüllt.

Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit wollen, dass möglichst viele Arbeitslose solche Trainingsmaßnahmen durchlaufen. Deshalb kommt es in erster Linie auch

nicht auf die Qualität an. Teilnehmer von Trainingsmaßnahmen zählen nicht als arbeitslos, das schön die Arbeitslosenstatistik.

Daneben haben solche Maßnahmen vermehrt das Ziel, Arbeitslose zu kontrollieren, zu disziplinieren und Sperrzeiten herbeizuführen. Je schlechter die Qualität, desto höher die Quote der Abbrecher.

**Achtung: Ablehnung oder Abbruch einer Trainingsmaßnahme wird mit einer Sperrzeit von bis zu zwölf Wochen bestraft, auch wenn die Maßnahmen selbst oft nur drei Wochen dauern.**

Trainingsmaßnahmen können auch in Betrieben in Form von Praktika durchgeführt werden. Solche Maßnahmen dürfen maximal acht Wochen dauern. Hier besteht die Gefahr, dass die Qualifizierung in den Hintergrund gedrängt wird, weil Arbeitslose als billige Arbeitskraft ausgenutzt werden.

## EINGLIEDERUNGSZUSCHÜSSE

Arbeitgeber können Zuschüsse bekommen, wenn sie Erwerbslose einstellen (§§ 227 ff. SGB III). Die AA erstattet dem Arbeitgeber dann einen Teil der Lohnkosten – in der Regel bis zu 50 % des Bruttolohns. Diese Zuschüsse schaffen keine neuen Arbeitsplätze und werden von Arbeitgebern oft ausgenutzt. Immerhin können Deine Chancen auf Arbeit gegenüber anderen (ungeförderten) Mitbewerbern steigen, wenn Deine Einstellung mit einem solchen Zuschuss gefördert wird.

### Eingliederungszuschüsse gibt es

- für unter 25-Jährige, die mindestens sechs Monate lang arbeitslos sind,
- für ältere Arbeitslose ab 50 Jahren,
- unabhängig vom Alter für Arbeitslose, die so genannte „Vermittlungshemmnisse“ haben – also für Arbeitslose, die es besonders schwer haben, eine neue Beschäftigung zu finden. Als Vermittlungshemmnisse gelten vor allem gesundheitliche Einschränkungen, lange Ar-

beitslosigkeit oder ein fehlender Schul- oder Berufsabschluss.

**TIPP: Frage Deinen Arbeitsvermittler, ob für Dich ein solcher Zuschuss in Frage kommt. Kläre mit ihm, ob Du in Bewerbungsgesprächen und Vorstellungsgesprächen Arbeitgeber auf den Zuschuss aufmerksam machen kannst, um Deine Chancen zu erhöhen.**

Für Arbeitslose ab 50 Jahren kann die AA auch so genannte Eingliederungsgutscheine ausstellen. Der Gutschein ist eine Bescheinigung, in der sich die AA verpflichtet, bei Einstellung einen Zuschuss an den Arbeitgeber zu zahlen.

## ARBEITSBESCHAFFUNGSMASSNAHMEN

Bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, kurz ABM genannt, geht es um Tätigkeiten, die der Allgemeinheit zugute kommen sollen (§§ 260 ff. SGB III). ABM müssen laut Gesetz zusätzlich sein, das heißt, sie sollen bestehende Stellen in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Dienst nicht ersetzen. Oft führen Kommunen, Wohlfahrtsverbände oder gemeinnützige Vereine ABM durch. ABM gibt es vor allem in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit.

Die Bedeutung von ABM als arbeitsmarktpolitische Maßnahme schwindet zunehmend. Von Januar bis Ende März 2009 haben bundesweit nur 4.600 ALG-I-Bezieher eine ABM begonnen – 60 % weniger als im Vorjahreszeitraum.

Arbeitslose bekommen nur dann eine ABM, wenn die Arbeitsagentur es so einschätzt, dass die ABM die einzige Chance ist, eine Arbeit zu finden.

ABM sind Arbeitsverhältnisse zweiter Klasse: Die Bezahlung ist in der Regel niedrig und die ABM gilt auch nicht als Versicherungszeit, mit der man einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben kann. Außerdem sind die ABM oftmals auf sechs Monate befristet.

# 6. Kurzarbeitergeld (Kug):

## Wenn dem Betrieb die Arbeit ausgeht

Allein im März des „Krisenjahres“ 2009 haben 24.000 Betriebe für insgesamt 670.400 Beschäftigte Kurzarbeitergeld (Kug) beantragt. Kug wird von der AA für maximal 18 Monate gezahlt, um den Verdienstaufschlag der Beschäftigten auszugleichen, weil in einem Betrieb vorübergehend Kurzarbeit geleistet werden muss. Damit sollen Arbeitnehmer von der Arbeitslosigkeit bewahrt und Betriebe in wirtschaftlich schlechten Zeiten entlastet werden. (§§ 169 ff. SGB III)

Kurzarbeit ist nur zulässig, wenn es eine entsprechende tarifvertragliche Regelung gibt oder im Betrieb eine solche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und Betriebsrat oder den einzelnen, von Kurzarbeit betroffenen Beschäftigten abgeschlossen wurde.

### Die gesetzlichen Mindestvoraussetzungen für Kug können auf zwei unterschiedlichen Wegen erfüllt werden:

- Mindestens ein Drittel der Beschäftigten ist betroffen und der Lohnausfall beträgt über 10 %. In dieser Variante erhalten alle Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sind, Kurzarbeitergeld – auch diejenigen, deren individueller Lohnausfall unter 10 % liegt.
- Alternativ kann ein Betrieb nur für einzelne Beschäftigte mit einem Lohnausfall von über 10 % Kug beantragen. In dieser Variante entfällt die „Drittel“-Voraussetzung.

In jedem Fall müssen Betriebe jedoch zuvor einige vorrangige Maßnahmen (z.B. Abbau von Urlaubsansprüchen oder Abbau von Guthaben auf Arbeitszeitkonten)

nutzen, bevor Kug gezahlt wird. Der Antrag auf Kug wird in der Regel von den Arbeitgebern oder dem Betriebsrat bei der Arbeitsagentur gestellt.

Hast Du Anspruch auf Kurzarbeitergeld, zahlt der Arbeitgeber Deinen Lohn nur für die tatsächlich geleistete Arbeit. Den Verdienstaufschlag gleicht die AA teilweise durch Kug aus.

Du bekommst nur 60 % des ausgefallenen Nettolohnes. Wenn du ein Kind hast stehen Dir 67 % der Lohnneinbuße zu. (Zu den Voraussetzungen für den höheren Satz → S. 15)

Wenn Du aufgrund von Kurzarbeit ein neues Nebeneinkommen erzielen kannst, mindert dieses Einkommen Dein Kug. Es wird zum Arbeitseinkommen hinzugerechnet. Dadurch verringert sich der Verdienstaufschlag, den die AA ausgleichen muss.

Fortgesetztes Nebeneinkommen, das schon vor der Kurzarbeit erzielt wurde, wird während des Kug-Bezuges nicht berücksichtigt.

Wenn Dein verringertes Einkommen während einer länger andauernden Kurzarbeit nicht zum Leben reicht, kannst Du aufstockendes ALG II beantragen. (→ S. 9)

Solltest Du nach der Kurzarbeit arbeitslos werden, dann wird Dein „normaler“ Verdienst ohne den Arbeitsausfall zugrunde gelegt. Du wirst also so behandelt, als hättest Du normal verdient und als ob Kurzarbeit gar nicht stattgefunden hätte.

# 7. Pflicht zur Mitwirkung und Erreichbarkeit

## MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND MEHR

Wenn Du Arbeitslosengeld beziehst, bist Du verpflichtet, alle Veränderungen in Deinen Verhältnissen, die sich auf den Bezug der Leistungen auswirken, von selbst dem Amt mitzuteilen. Das betrifft den geplanten Umzug genauso, wie die Arbeitsunfähigkeit, einen Wechsel der Steuerklasse oder eine Veränderung des Einkommens aus dem Nebenjob. (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I)

**TIPP: Wir empfehlen grundsätzlich, gegenüber dem Amt mit offenen Karten zu spielen und relevante Änderungen anzugeben. Die AA hat die Möglichkeit Daten mit anderen Behörden auszutauschen. So kann sie z.B. an Informationen über erzielte Einkommen herankommen.**

Wenn die AA Dir nachweist, dass Du absichtlich Einkünfte verschwiegen hast, wird nicht nur die überzahlte Leistung zurückgefordert, es drohen sogar weitere rechtliche Schritte. Das kann, je nach Schwere des Verstoßes, z.B. ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder sogar eine Strafverfahren wegen Betruges zur Folge haben.

Wenn die AA Nachweise von Dir einfordert, die für die Leistung relevant sind, bist Du ebenfalls gehalten, diese beizubringen. Du musst allerdings zuvor schriftlich auf die Folgen fehlender Mitwirkung hingewiesen worden sein.

Wenn Du den Mitwirkungspflichten nicht nachkommst, können Deine Leistungen ganz oder teilweise eingestellt werden, bis Du die Mitwirkungspflichten nachgeholt und entsprechende Nachweise erbracht hast. (§ 66 Abs. 1 i.V. mit §§ 60 ff. SGB I)

**Zu Deinen Pflichten der Mitwirkung gehören außerdem:**

- persönliches Erscheinen bei einem Termin auf dem Amt oder bei ärztlichen und psychologischen Untersuchungen und
- aktive Mitwirkungen bei der Vermittlung durch die AA und den Maßnahmen zur Eingliederung und Weiterbildung.

## ERREICHBAR SEIN

Als Bezieher von ALG I musst Du für die Arbeitsagentur werktags täglich per Post erreichbar sein – und zwar nach der Vorgabe der Bundesagentur für Arbeit höchstpersönlich, ein Kontakt über eine Mittelsperson reicht nicht aus. Die an einem Samstag oder vor einem Feiertag eingehende Post musst Du demnach am Tag vor dem nächsten Werktag nach Vermittlungsangeboten und Meldeaufforderungen der AA durchsehen (§ 1 Erreichbarkeits-Anordnung).

**Durch die Anordnung der Erreichbarkeit sollst Du für die AA verfügbar sein. Du musst in der Lage sein, „unverzüglich“**

- Mitteilungen der Behörde zu empfangen,
- sie aufzusuchen,
- mit einem möglichen Arbeitgeber Kontakt aufzunehmen und ihn aufzusuchen und
- eine vorgeschlagene Arbeit anzunehmen oder an einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen.

Um Deine Erreichbarkeit zu gewährleisten, sollst Du Dich als Arbeitsloser ständig innerhalb des „zeit- und ortsnahen Bereichs“ aufhalten.

Damit meint die Arbeitsagentur einen Bereich, in dem Du innerhalb einer Pendel-



zeit von 2,5 Stunden für Hin- und Rückweg das Amt erreichen kannst. Je nach Verkehrsverbindungen kann das ein Radius von 250 km sein. Eine gesetzliche Grundlage für diese Einschränkung des Grundrechts der Freizügigkeit gibt es ist allerdings nicht. Am Wochenende ist es Dir möglich, im gesamten Bundesgebiet unterwegs zu sein, ohne dass Deine Vermittlungsfähigkeit an Werktagen einschränkt wäre.

## **ABWESENHEIT UND URLAUB? – NICHT OHNE ABMELDUNG!**

Wenn Du wegen eines wichtigen Grundes den „zeit- und ortsnahen Bereich“ an Werktagen verlassen musst (z.B. für ein Vorstellungsgespräch, eine Beerdigung etc.), melde Dich zuvor bei Deinem Arbeitsvermittler ab!

Als ALG-I-Bezieher hast Du Anspruch auf 21 Kalendertage „Urlaub“ bzw. „Freistellung von der Verfügbarkeit“. Diese 21 Tage schließen auch Sonntage, Feiertage und Samstag ein. Im Jahr kommst Du also auf drei Wochen Urlaub. Stimme den Urlaubs-

termin mit Deinem Vermittler ab und melde Dich für den Urlaub offiziell bei der AA ab!

Zusätzlich können Ortsabwesenheiten von bis zu drei Wochen im Jahr beantragt werden für ehrenamtliche Tätigkeiten oder um an Veranstaltungen teilzunehmen – etwa wenn Du auf ein Seminar Deiner Gewerkschaft fahren willst. Auch dabei gilt: Termine vorher abklären!

### **Hier noch ein praktischer Tipp aus einem Info-Blatt der ver.di-Erwerbslosen Mittelhessen: Du möchtest über das Wochenende verreisen?**

Am Donnerstag die letzte Postzustellung kontrollieren. Ist keine „Einladung“ für den Freitag enthalten, dann kannst Du bis Montag (sehr) früh verreisen. Nach der Rückkehr sofort den Briefkasten nachsehen, ob eine Einladung für den gleichen Tag eingegangen ist. Hier gibt es ein sehr geringes Risiko, dass am Freitag eine Einladung für den Samstag verpasst wird. Doch seit wann arbeiten die MitarbeiterInnen der AA samstags? Ist der Donnerstag ein Feiertag, dann reicht es, die letzte Postzustellung am Mittwoch zu kontrollieren...

# **8. Rechte haben und Recht durchsetzen!**

## **Wichtige Tipps zum Umgang mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern**

### **ZU ZWEIT AUFS AMT GEHEN**

Du kannst eine Person Deines Vertrauens mit zur Arbeitsagentur nehmen – einen so genannten Beistand. Das ist Dein gutes Recht (§ 13 Abs. 4 SGB X). Teile Deinem Sachbearbeiter oder Arbeitsvermittler zu Beginn des Gesprächs mit, dass Du Deinen Begleiter/ Deine Begleiterin als Beistand mitgebracht hast.

Solange Du ALG I beziehst, ist ein Beistand ratsam, wenn ein schwieriges Gespräch bevorsteht wie z.B. das Aushandeln einer Eingliederungsvereinbarung. Meist hilft es schon und stärkt es Dir den Rücken,

wenn der Beistand nur als „stummer Zeuge“ beim Gespräch dabei ist. Der Beistand kann aber auch für Dich sprechen, also stellvertretend für Dich ein Anliegen vorbringen. Dann wird alles, was der Beistand sagt, so gewertet, als hättest Du es selbst gesagt. Das gilt solange, bis Du dem Beistand ausdrücklich widersprichst.

Es ist besser jemand aus dem Freundes- oder Bekanntenkreis als Beistand mitzunehmen als den Ehepartner oder Verwandte. Im Streitfall sind verwandte oder verschwägte Personen als Zeugen nicht geeignet, da sie als „befangen“ und wenig glaubwürdig angesehen werden.

In einigen Orten gibt es auch Erwerbsloseninitiativen oder Beratungsstellen, die eine Begleitung zum Amt anbieten. (→ S. 37)

## EIGENEN ORDNER ANLEGEN

Was Du schwarz auf weiß hast, kannst Du jederzeit nachlesen. Daher ist es empfehlenswert, einen eigenen Ordner anzulegen. Darin solltest Du alle Bescheide und Briefe der AA abheften. Auch die Kopien von Deinen Anträgen oder Briefen an die AA gehören in den Ordner.

**TIPP: Wir empfehlen Dir, nach einem Termin auf dem Amt kurz das Ergebnis aufzuschreiben. Bei schwierigen Verhandlungen mit dem Vermittler/Sachbearbeiter sind auch Notizen über den Gesprächsverlauf durchaus nützlich. Wer kann sich schon nach Wochen oder Monaten daran erinnern, was genau besprochen wurde?**

## SCHRIFTLICHE ANTRÄGE STELLEN

Wenn Du einen Anspruch beim Amt geltend machen willst, solltest Du immer einen schriftlichen Antrag stellen. Mündlich vorgetragene „Wünsche“ werden oft mündlich abgelehnt, oder gar nicht bearbeitet. Wenn aber ein schriftlicher Antrag vorliegt, muss die AA darüber in Form eines Bescheides entscheiden. Bist Du dann mit der Entscheidung unzufrieden, hast Du die Möglichkeit, den Bescheid mit Widerspruch und Klage anzufechten.

**TIPP: Es kommt vor, dass Briefe beim Amt verloren gehen. Wir empfehlen daher, vor allem wichtige Schreiben, wie Anträge und Widersprüche persönlich bei der Behörde abzugeben und sich den Eingang auf einer Kopie bestätigen zu lassen (Eingangsstempel und Unterschrift des Mitarbeiters). Nur so kannst Du zweifelsfrei nachweisen, dass ein Dokument bei der AA eingegangen ist.**

**Einen Mustertext für einen Antrag findest Du im Anhang (→ S. 39).**

## RECHT AUF EINEN SCHRIFTLICHEN BESCHIED

Auf Dein Verlangen hin muss die Arbeitsagentur Dir über alle ihre Entscheidungen einen schriftlichen Bescheid – einen so genannten Verwaltungsakt – aushändigen (§ 33 Abs. 2 SGB X). Ein solcher schriftlicher Verwaltungsakt muss begründet sein. Es muss also aus dem Bescheid nachvollziehbar hervorgehen, warum die AA etwas entschieden hat (§ 35 Abs. 1 und 3 SGB X).

Wenn es um Geldleistungen wie etwa die Höhe Deines Arbeitslosengeldes geht, dann bekommst Du automatisch einen schriftlichen Bescheid. Einen schriftlichen Bescheid solltest Du darüber hinaus immer dann einfordern, wenn Du etwas von der AA haben willst: Z.B. wenn Du die Erstattung von Bewerbungskosten oder eine Weiterbildung beantragt hast.

### Ein schriftlicher Bescheid hat mehrere Vorteile:

- Auf ihn kannst Du Dich berufen, während Du eine mündliche Zusage, auf die Du Dich verlassen hast, im Nachhinein nicht beweisen kannst.
- Die AA trifft ihre Entscheidung sorgfältiger, wenn sie diese schriftlich begründen muss.
- Wenn Du mit einer Entscheidung nicht einverstanden bist, kannst Du Dich gegen einen schriftlichen Bescheid auch besser mit Widerspruch und Klage wehren. (→ S. 39)

## NACHWEISE UND BELEGE

Oft verlangt die AA, irgendwelche Schriftstücke als Belege beizubringen. Dann solltest Du das Original mitnehmen und vorlegen. Falls für die weitere Bearbeitung ein Schriftstück bei der AA verbleiben muss, kann sich Dein Sachbearbeiter / Deine Sachbearbeiterin selbst eine Kopie machen. Für solche Kopien darf das Amt kein Geld verlangen. Nimm auf jeden Fall das

Original wieder mit nach Hause. Die Original-Dokumente gehören Dir. In Deine Akte bei der AA gehören immer die Kopien.

## UM BEDENKZEIT BITTEN

Du solltest bei der Arbeitsagentur nichts vorschnell und unüberlegt unterschreiben. Wenn Du Dir unsicher bist und die Folgen Deiner Unterschrift nicht überblicken kannst, bitte um Bedenkzeit. Du kannst Dich dann in Ruhe von Deiner Gewerkschaft oder einer unabhängigen Beratungsstelle beraten lassen. Das ist vor allem wichtig, wenn die AA mit Dir eine Eingliederungsvereinbarung abschließen will. Hier geht es schließlich um den Vertrag, in dem festgelegt wird, welche Hilfen Dir das Amt bietet und welche Pflichten und Eigenbemühungen Du erfüllen musst. (→ S. 43)

## ERWERBSLOS – ABER NICHT WEHRLoS!

### Beratungs- und Aufklärungspflicht der Arbeitsagentur

Sozialbehörden haben nach §§ 13 und 14 SGB I eine Beratungs- und Aufklärungspflicht. So hat jeder Betroffene einen Anspruch auf umfassende Beratung. Unter Beratung wird die Vermittlung aller erforderlichen Kenntnisse verstanden, die notwendig sind, um seine Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können.

Immer wieder wird auf die Merkblätter der Agentur für Arbeit verwiesen. Diese reichen jedoch dann nicht aus, wenn es um schwierige oder außergewöhnliche Fragen geht. Solltest Du nachweislich vom Amt falsch beraten worden sein und Dir entstehen dadurch Nachteile, dann hast Du einen so genannten „sozialrechtlichen Herstellungsanspruch“: Das Amt muss seinen Fehler wiedergutmachen und Deinen Nachteil „heilen“. In einem solchen Fall solltest Du eine Beratungsstelle aufsuchen.

**Wichtig: Die Beratungspflicht der Arbeitsagenturen und Jobcenter kann eine Beratung**

**durch eine unabhängige Einrichtung nicht ersetzen! Denn die Ämter sind gesetzlichen Zwängen und die Sachbearbeiter/Vermittler amtsinternen Vorgaben unterworfen, deren Ziel die Senkung der Arbeitslosenzahlen und die Reduzierung der Ausgaben ist.**

## AKTENEINSICHT

Manchmal ist es wichtig zu wissen, welche Schreiben und Informationen in der Leistungs- und Vermittlungsakte der AA gesammelt werden. Du hast das Recht, Einsicht in Deine Akte zu nehmen (§ 25 SGB X). Eine Akteneinsicht musst Du erst beantragen und dabei einen Grund für Deine Überprüfung angeben. Während Du Deine Akte prüfst, kannst Du Dir wichtige Passagen abschreiben. Du kannst auch Kopien von Unterlagen aus Deiner Akte machen lassen. Das kann sich die Arbeitsagentur aber von Dir bezahlen lassen.

Vor allem die Vermittlungsakten werden bei der AA zum Großteil elektronisch geführt, also nur noch mit dem Computer. Wenn Du es beantragst, muss Dir Dein Vermittler auch Einsicht in die elektronische Akte gewähren (§ 83 SGB X). Du kannst Dir Deine gespeicherten Daten auf dem Bildschirm anschauen und bei Bedarf Ausdrucke verlangen. Das Einsichtsrecht gilt auch für alle Dienstanweisungen der Arbeitsagentur, die bei Entscheidungen in Deinem Fall angewendet wurden.

## WIDERSPRUCH UND KLAGE

Viele Arbeitslose vertrauen darauf, dass ihre Bescheide korrekt sind. Viele denken, was in einem offiziellen Brief einer Behörde steht, das wird schon stimmen. Leider ist aber eine ganze Reihe von Bescheiden fehlerhaft oder rechtswidrig. Dies belegt die hohe Erfolgsquote von Widersprüchen und Klagen, mit denen sich Leistungsbe-rechtigte gegen Entscheidungen „ihres Amtes“ wehren.

## BEISPIEL SPERRZEITEN:

40 % der Widersprüche und 50 % der Klagen gegen verhängte Sperrzeiten sind erfolgreich. Und wenn es um Hartz IV-Leistungen geht, sind 60 % der Widersprüche erfolgreich und (einschließlich Vergleichen) gehen rund drei von vier Klagen vorm Sozialgericht für Erwerbslose positiv aus!

Wenn Du Dich ungerecht behandelt fühlst, dann solltest Du Bescheide der AA nicht widerspruchslos hinnehmen.

Wende Dich an Deine Gewerkschaft oder eine Beratungsstelle für Arbeitslose. Dort kann geklärt werden, ob die rechtliche Gegenwehr mit einem Widerspruch Aussicht auf Erfolg hat.

Ein Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides eingelegt werden. Achte darauf, dass die Frist nicht verstreicht!

Einen Mustertext für einen Widerspruch findest Du im Anhang → S. 39.

Auch vor einer Klage vorm Sozialgericht brauchst Du keine Scheu zu haben. Das Gerichtsverfahren ist kostenlos und relativ bürgerfreundlich.

Als Mitglied einer Gewerkschaft hast Du Anspruch auf gewerkschaftlichen Rechtsschutz. Dann kannst Du Dich vor Gericht vertreten lassen. Gewerkschaftlicher Rechtsschutz gilt nicht nur bei Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber sondern auch im Streitfall mit der Arbeitsagentur!

## DER TON MACHT DIE MUSIK

Früher oder später wirst Du wahrscheinlich enttäuscht und genervt von „Deinem Amt“ sein oder Dich ungerecht behandelt fühlen. So geht es jedenfalls vielen Arbeitslosen. Vor allem bei ALG II / Hartz IV treten häufig Konflikte mit der Behörde auf. Das liegt daran, dass die Leistungen für Arbeitslose völlig unzureichend sind und dass sie wenig Rechte ha-

ben, dafür aber viele Pflichten erfüllen müssen. In den Gesetzen ist einfach kein fairer Umgang mit Erwerbslosen auf gleicher Augenhöhe mehr vorgesehen.

Bei allem berechtigten Ärger solltest Du bedenken: Die Probleme, die Du auf dem Amt hast, sind meist nicht von den Mitarbeitern dort verschuldet, sondern sie haben strukturelle Ursachen. Interne Vorgaben gehen zulasten von Erwerbslosen, die Ämter leiden unter ständigem Personalmangel und die Mitarbeiter bearbeiten zu viele „Fälle“ und werden oft nicht richtig geschult.

Und vor allem: Die gesetzlichen Regeln wurden nicht von den Beschäftigten erfunden. Die Politiker in Berlin haben Dir und allen anderen Arbeitslosen die Sache eingebrockt!

In aller Regel wirst Du für Dich am meisten erreichen, wenn Du im Umgang mit dem Amt das Sprichwort berücksichtigst: „Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es wieder heraus.“ Trete bestimmt auf und entschieden in der Sache, aber freundlich und angemessen im Ton.

## ALLEIN MACHEN SIE DICH EIN...

*Arbeitslos zu sein, bedeutet nicht nur finanzielle Sorgen, sondern oft auch den Verlust sozialer Beziehungen. Der Kontakt zu ehemaligen Kolleginnen und Kollegen geht verloren, und manchmal ziehen sich sogar Freunde zurück. In solchen Situationen ist es gut, sich mit anderen Erwerbslosen zusammen zu tun, die ja in derselben Lage sind. In vielen Orten gibt gewerkschaftliche Arbeitslosengruppen, Gruppen anderer Träger oder Arbeitslosentreffs und Arbeitslosenzentren.*

### **Solche Gruppen bieten Möglichkeiten**

- *Dich mit anderen Arbeitslosen auszutauschen,*
- *sich gegenseitig (z.B. als Beistand) zu unterstützen,*
- *sich gemeinsam Beratungswissen anzueignen, um wiederum anderen Erwerbslosen zu helfen,*

- *Dich mit anderen über gemeinsame Interessen zu verständigen und*
- *sich gemeinsam für mehr und bessere Arbeitsplätze sowie ausreichende Sozialleistungen für Erwerbslose politisch zu engagieren.*

*Erkundige Dich nach solchen Angeboten an Deinem Wohnort!*

## **9. Guter Rat und Informationen für Arbeitslose**

In vielen Städten gibt es Arbeitslosenzentren, Erwerbsloseninitiativen und Beratungsstellen. Bei Problemen mit der AA kannst Du Dich hier nach einer Beratungsmöglichkeit erkundigen.

Bist Du Mitglied einer Gewerkschaft, kannst Du Dich mit Fragen und Problemen auch an die zuständige Gewerkschaftsgliederung wenden. Möglicherweise existiert ein Erwerbslosenarbeitskreis oder -ausschuss. Es gibt auf jeden Fall einen örtlichen Ansprechpartner. In der Regel ist das eine Sekretärin/ ein Sekretär, die/ der für erwerbslose Mitglieder zuständig ist. Auch auf Landes-, Bezirks- und Vorstandsebene der Gewerkschaft gibt es Ansprechpartner für Fragen der Erwerbslosigkeit.

### **Bundesweite Adressverzeichnisse von Arbeitslosenzentren, Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen im Internet:**

- Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS) bietet auf ihrer Internetseite ein Adressverzeichnis: <http://www.erwerbslos.de/adressen/anfrage.html>
- Der Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e.V. betreibt ebenfalls ein bundesweites Adressverzeichnis. Hier findest Du außerdem Rechtsanwältinnen: <http://www.tacheles-sozialhilfe.de/adressen/default.aspx>

### **Wichtige Ansprechpartner**

- Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS)  
Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin  
Tel.: 030-86876700, Fax: 030-868 76 70 21  
Email: [info@erwerbslos.de](mailto:info@erwerbslos.de)  
Internet: [www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

Die KOS gibt einen regelmäßigen Info-Rundbrief mit Tipps und Informationen zum Arbeitslosenrecht (Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II) und zur aktuellen Rechtsprechung heraus. Musterexemplare und Bezugsbedingungen werden auf Wunsch zugeschickt.

### **Hier kann man sich auch telefonisch nach Beratungsstellen, Initiativen und Ansprechpartnern der Gewerkschaften vor Ort erkundigen.**

- Tacheles e.V. (Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein)  
Rudolfstraße 125, 42285 Wuppertal  
Tel. 0202-318441, Fax: 0202-306604  
Email: [info@tacheles-sozialhilfe.de](mailto:info@tacheles-sozialhilfe.de)  
Internet: [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de)

Der Verein Tacheles betreibt eine Internetseite mit Informationen zu Hartz IV und Sozialrecht. Hier finden sich zudem Datenbanken mit Adressen (s.o.), Gerichtsentscheidungen und Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit sowie ein moderiertes Internetforum.

Der Verein bietet donnerstags zwischen 14 und 17 Uhr tel. Beratung an (0202-318441).

- Die Gewerkschaft ver.di bietet für ihre Mitglieder eine individuelle Internetberatung an:  
[www.verdi-erwerbslosenberatung.de](http://www.verdi-erwerbslosenberatung.de)

Allgemeine Informationen zu rechtlichen Fragen sowie politische Positionen findest Du unter <http://erwerbslose.verdi.de>

## WEITERE WICHTIGE INTERNETSEITEN

- [www.dgb.de](http://www.dgb.de) und [www.ratgeber-ungesicherte-jobs.dgb.de](http://www.ratgeber-ungesicherte-jobs.dgb.de)
- [www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik](http://www.arbeitnehmerkammer.de/sozialpolitik)  
Hier findest Du eine hervorragende Materialsammlung zu Sozialpolitik und Sozialrecht. Auch Informationen zum ALG I und zu Hartz IV sind dort gut sortiert.
- [www.labournet.de](http://www.labournet.de)  
Treffpunkt für Ungehorsame, mit und ohne Job, basisnah, gesellschaftskritisch. Informationen zur Einschätzung aktueller Fragen, die die Interessen der ArbeitnehmerInnen betreffen sowie ihren Widerstand gegen Sozialabbau, Lohnkürzungen, Ein-Euro-Jobs usw.
- [www.die-soziale-bewegung.de](http://www.die-soziale-bewegung.de)  
Dies ist die Internetseite des Aktionsbündnisses Sozialproteste, ein Netzwerk unterschiedlicher Sozialprotestinitiativen, das aus den Montagsdemonstrationen hervorgegangen ist.

**Im Internet werden inzwischen auch Programme angeboten, mit denen man die Leistungen berechnen kann.**

- Einen ALG-I-Rechner findest Du unter [www.pub.arbeitsagentur.de/alt.html](http://www.pub.arbeitsagentur.de/alt.html)
- ALG-II-Rechner findest Du unter <http://www.sozialhilfe24.de/hartz-iv-4-alg-ii-2/alg2-rechner.html> oder über
- die Seite der Arbeitnehmerkammer Bremen (s.o.)

- Die Meinung der Bundesregierung findest Du unter [www.bmas.bund.de](http://www.bmas.bund.de) (Bundesministerium für Arbeit und Soziales)
- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
Interessant sind die „Hinweise“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu den einzelnen Paragraphen / Regelungen des SGB II und SGB III.  
Die „Hinweise“ enthalten sehr detaillierte Informationen darüber, wie das SGB II/SGB III aus Sicht der BA auszulegen und anzuwenden ist.  
Die Hinweise findest Du unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)  
→ Veröffentlichungen → Weisungen  
→ Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II

## LITERATUR

- **Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III**  
herausgegeben vom Arbeitslosenprojekt TuWas, 26. Auflage, Stand 2.3.2009, 656 S., 15,00 Euro zzgl. Porto, ISBN: 978-3-940087-35-5  
Der „Leitfaden für Arbeitslose“ ist das Standardwerk für alle Erwerbslosen, die es genau wissen wollen: fachlich hervorragend, sehr fundiert und umfangreich.
- **Ratgeber und Leitfaden zum ALG II („Hartz IV“)** siehe → S. 11
- **quer – unabhängige Erwerbslosenzeitschrift**  
Die quer erscheint etwa alle zwei Monate. Sie ist die bundesweit herausgegebene, unabhängige Zeitschrift für Erwerbslose. Hier erhältst Du wichtige Infos zu den Themen Erwerbslosigkeit, Armut und Sozialpolitik aus Sicht der Betroffenen.  
Kosten: pro Ausgabe und Exemplar 1,50 Euro + Versand.  
Bezug: quer, Postfach 1363 · 26003 Oldenburg. Email: [quer.infos@web.de](mailto:quer.infos@web.de)

# Anhang

Leistungen der Arbeitsagentur z.B. für Weiterbildung oder Bewerbung solltest Du immer vorher und schriftlich beantragen. Der nachfolgende Mustertext gibt eine Formulierungshilfe.

Denke daran, den Antrag möglichst persönlich bei der AA abzugeben und dir den Eingang mit Datum Stempel und Unterschrift des AA-Mitarbeiters bestätigen zu lassen.

## ANTRAG AUF ÜBERNAHME MEINER BEWERBUNGSKOSTEN

Agentur für Arbeit XY  
Kunden-Nr.:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantrage ich die Übernahme der Kosten für meine schriftlichen Bewerbungen, die ich im Rahmen meiner Eigenbemühungen, erstellen und versenden werde.  
Ich bitte Sie um eine baldige Bewilligung und Zusendung der schriftlichen Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen  
(Unterschrift)

## ERSTE HILFE BEI „FALSCHEN“ BEHÖRDENBESCHEIDEN.

Wenn Du mit einem Bescheid der Arbeitsagentur nicht einverstanden bist oder ihn schlichtweg für falsch hältst, solltest Du formlos und fristwährend Widerspruch einlegen. Die Begründung kannst Du später

nachreichen – z.B. nachdem Du Dich von einer unabhängigen Stelle beraten lassen hast.

**Achtung! Die Widerspruchsfrist endet einen Monat nach Zugang des Schreibens (i.d.R. Poststempel plus drei Werktage).**

Der passende Musterwiderspruch zur Fristwahrung:

## WIDERSPRUCH GEGEN DEN BESCHEID VOM.....

Agentur für Arbeit XY  
Kunden-Nr.:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen o.g. Bescheid lege ich hiermit fristwährend **Widerspruch** ein.  
Die Begründung reiche ich nach.

Mit freundlichen Grüßen  
(Unterschrift)

## IMPRESSUM

Herausgeber:  
Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher  
Arbeitslosengruppen (KOS)  
V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner  
Titelfoto: Werner Bachmeier  
Gestaltung und Druck:  
schmidt & pähler | [www.sup-bi.de](http://www.sup-bi.de)

Autoren:  
Frank Jäger und Martin Künkler.  
Frank Jäger ist Mitarbeiter von Tacheles e.V.,  
Sozialberater und Referent für Sozialrecht.  
Martin Künkler ist Mitarbeiter der KOS.

Stand April 2009  
Preis: 2 € zuzüglich Porto.

Bestellungen bitte per Post,  
Fax oder E-Mail an:  
Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher  
Arbeitslosengruppen (KOS)  
Märkisches Ufer 28  
10179 Berlin  
Tel: 030 / 86 87 67 0 -0  
Fax: 030 / 86 87 67 0 -21  
[info@erwerbslos.de](mailto:info@erwerbslos.de)  
[www.erwerbslos.de](http://www.erwerbslos.de)

Dieser Ratgeber wurde gefördert von der

